

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

**codiert**

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den  
Ersatzneubau / Neubau der  
110 kV-Freileitung Schuby – Schuby / West (LH-13-106 / LH-13-106E)

zwischen dem Umspannwerk Schuby  
und dem Umspannwerk Schuby / West

auf dem Gebiet der  
Gemeinde Schuby

- Kreis Schleswig-Flensburg -

## Inhaltsverzeichnis

### Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	9
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	13
3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	46
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	47
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	62
6. Plankorrekturen durch Blauetragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	63
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	63
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	63
9. Kostenentscheidung	Seite	63

### Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	64
(a) Verfahrensrechtliche Würdigung		
(b) Materiell-rechtliche Würdigung		
a. Planrechtfertigung		
b. Alternativenprüfung		
c. Immissionen		
d. Flächeninanspruchnahmen		
e. Raumordnung		

Zu 2.	Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	81
Zu 3.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	84
Zu 4.	Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	84
Zu 8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	84
Zu 9	Kostenentscheidung	Seite	85
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	86

## Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / $\mu$ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
SH 2008	
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)



## **Planfeststellungsbeschluss**

### **1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der SH Netz AG (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg,

durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Ersatzneubau der Leitung Nr.106 zwischen dem Umspannwerk Schuby und Mast 4
- b. Neubau der Leitung Nr.106E zwischen dem Bestandsmast Nr. 4 der Leitung Nr. 106 und dem Umspannwerk Schuby/West

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

**festgestellt.**

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht mit - Anhang A: Mastprinzipzeichnungen - Anhang B: Variantenbetrachtung	Ohne	62 8 40
2	Übersichtskarten	1:10.000	1
3	Wegenutzungskonzept - Vorbemerkungen		5
3.1	Wege- Sondernutzungsverzeichnis		2
3.2	Wegenutzungsplan	1:10.000	1
3.3	Regelquerschnitte zur Wegenutzung	Ohne	2
3.4	Unterlagen zur Wegesicherung	1:5.000 / 1:500	2 Heftungen
3.5	Zufahrtenverzeichnis		2
4	Lage- und Bauwerkspläne / Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis		
4.1	Vorbemerkungen zum Lage- und Bauwerksplan / Grunderwerbsplan	1:2000	3 1
4.1	Lage- und Bauwerksplan / Grunderwerbsplan	1:2000	4
4.2	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsverzeichnis		5 4
5	Längsprofile		
	Vorbemerkungen zu den Längsprofilen	1:2000/1:200	1
	Längsprofile zum Neubau	1:2000/1:200	4
6	Regelprofile	Ohne	1
7	Bauwerksverzeichnis, Mast- und Koordinatenliste, Kreuzungsverzeichnis und Masthöhenvergleich		
7.1	Bauwerksverzeichnis		4
7.2	Mast- und Koordinatenliste		3
7.3	Kreuzungsliste		7
7.4	Masthöhenvergleich		4
7.5	Abstandsliste zu klassifizierten Straßen		1
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
	Text		137

9	Wasserhaltung/ Wasserwirtschaftliche Unterlage		
	Wasserhaltungskonzept		14
	Anhang 1- Koordinaten		2
	Anhang 2- Wasserkörper- Steckbrief zum Fließgewässer		2
	Anhang 3- Wasserkörper- Steckbrief zum Grundwasser		2

Dem Plan sind nachrichtlich Materialbände beigelegt:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
M01	Immissionsunterlage		
	Textteil- Grundlagen		10
	Untersuchungen EMF		24
	Untersuchungen Lärm		9
	Auflistung der Immissionsorte		2
	Immissionsnachweise B-Feld		4
	Immissionsnachweise E-Feld		4
	Immissionsnachweise Lärm		4
M02	Raumwiderstandsanalyse		37
	Karten zur Raumwiderstandsanalyse	1:10.000	4
M03	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		103
M04	Querschnittsdarstellung Baueinsatzkabelbrücke – B 201	1:2.000/ 200	1
M05	Maststandortskizze	1:250	1

### 1.1 Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für den Neubau der Ersatzneubau / Neubau der 110 kV-Freileitung Schuby – Schuby / West (LH-13-106 / LH-13-106E) wurde am 26.11.2018 (AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-27) von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben (Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 50, S. 1150).

## 1.2 Vorbehalte

### **Dauerhafte Zuwegung zu Mast 7N**

Die abschließende Entscheidung über die Lage einer dauerhaften Zuwegung für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zur Unterhaltung des Mastes 7N bleibt vorbehalten, da zu Baubeginn die Lage der Rohrleitungsachse in der Örtlichkeit einzumessen und zu markieren und anschließend durch die Vorhabenträgerin zu prüfen ist, ob die planfestgestellte dauerhafte Zuwegung einen Abstand von über 7,00m zur Achse des verrohrten Gewässers 30.12.00 aufweist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Vorhabenträgerin bei Bedarf eine, getrennt zur geplanten dauerhaften Zuwegung verlaufende, Zuwegung in einem Abstand von mindestens 7,00m zum Gewässer planen und hierfür ein Planänderungsverfahren beantragen.

### **Vorübergehende Zuwegung zu Mast 7N**

Die abschließende Entscheidung über die Lage einer vorübergehenden Zuwegung für Baufahrzeuge mit einer Achslast ab 3,5 Tonnen bleibt vorbehalten, da zu Baubeginn die Lage der Rohrleitungsachse in der Örtlichkeit einzumessen und zu markieren und anschließend durch die Vorhabenträgerin zu prüfen ist, ob die planfestgestellte vorübergehende Zuwegung einen Abstand von mindestens 5,00m zur Achse des verrohrten Gewässers 30.12.00 aufweist. Sollte dieses nicht der Fall sein, hat die Vorhabenträgerin eine vorübergehende Zuwegung in den Planunterlagen auszuweisen, welche einen Abstand über 5,00m zu dem ausgemessenen Gewässer aufweist und für diese ein Planänderungsverfahren zu beantragen.

## **2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Auflagen**

#### **2.1.1. Auflagen allgemeiner Art**

- a) Vier Wochen vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: I-063-19-SON alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns mitzuteilen.
- b) Der Wasserverband Treene kann nicht ausschließen, dass es zu einem möglichen Konflikt beim Bau des geplanten Mastes direkt am Weideweg mit einer bestehenden Trinkwasserleitung kommt. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn erneut Bestandspläne anzufordern und Ortstermine zu vereinbaren. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bei allen Erdarbeiten die genaue Lage der Rohrleitungen durch Stichgräben festzustellen.  
Die Vorhabenträgerin hat den Wasserverband Treene auch weiterhin zu beteiligen (z.B.: Baustelleneinweisungen und Teilnahme an Baustellengesprächen) und diesen über den Baubeginn (insbesondere beim Mast am Weideweg) zu informieren.
- c) Die Vorhabenträgerin hat für Groß- und Schwerlasttransporte im Vorwege mit dem LBV-SH die Fahrrouten abzuklären sowie ggf. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- d) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährden und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren.
- e) Bei Planung und Bau der 110-KV-Freileitung hat die Vorhabenträgerin die vorhandenen Anlagen der Telekom entsprechend den geltenden Vorschriften und technischen Regelungen so zu schützen, dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen werden kann. Ggf. sind an den Telekommunikationslinien der Telekom demzufolge Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind rechtzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
- f) Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel hat die Vorhabenträgerin in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei

ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Quarnstedt, Am Diecksbarg 25563, Quarnstedt Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung hat die Vorhabenträgerin auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW - GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW zu berücksichtigen.

Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen.

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

- g) Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat die Vorhabenträgerin, die im Trassenverlauf von Plan 2 befindliche Schmutzwasserdruckrohrleitung der Schleswiger Stadtwerke zu orten.
- h) Zur Koordinierung der einzelnen Bauabläufe hat sich die Vorhabenträgerin mit der Tenet frühzeitig abzustimmen.

### **2.1.2 Eisenbahnrechtliche Auflagen der Landeseisenbahnaufsicht SH**

1. Der Betreiber der Freileitung hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Freileitung keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur der Gemeinde Schuby ausgehen können.
2. Der Bodenabstand von durchhängenden Leiterseilen zum Gelände darf unter Berücksichtigung des nach DIN EN 50110 geforderten Schutzabstandes von 5,00 m nicht zur Einschränkung des nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vorgeschriebenen Regellichtraums führen.
3. Für die zur Kreuzung der Eisenbahninfrastrukturvorgesehenen Schutzgerüste sind die vorläufigen Anweisungen zur Bemessung und Ausführung von Gerüsten für Seilzugarbeiten bei Freileitungen in der RiL 878.2401 A02 (Stromkreuzungsrichtlinien) der DB Netz AG in Analogie als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
4. Verschmutzungen der Gleisanlagen infolge der Bauarbeiten sind zu vermeiden.
5. Für die Ausführung der Kreuzung der Freileitung mit der Eisenbahninfrastruktur der Gemeinde Schuby ist mit dieser ein Leitungskreuzungsvertrag zu schließen. Die rechtlichen und technischen Regelungen der RiL 878 (Stromkreuzungsrichtlinien) der DB Netz AG sind in Analogie als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu Grunde zu legen. Die Durchführung der Arbeiten vor Ort sind mit der GemeindeSchuby abzustimmen.
6. Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG - BGV D 30 Schienenbahnen - mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten.
7. Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 8 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) und Anlage A der BOA sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG - BGV D 30 Schienenbahnen - ist an allen Stellen jederzeit sicher zu stellen.

### **2.1.3 Auflagen des Kreises Schleswig- Flensburg**

#### Wasserrechtliche Stellungnahme:

#### Allgemeines

1. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen. Bei Überfüllungen oder Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für ggf. anfallende leere Fettkartuschen. Ölbindemittel und Ölsperren etc. sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

2. Der Standort Mast 2 N T1-29.00 befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Schrottplatzes. Es ist nicht auszuschließen, dass in Abhängigkeit der berechneten Reichweite der Grundwasserabsenkung von rd. 60 m Schadstoffe/Schadstoffquellen auf dem Gelände aktiviert werden. Diesbezüglich ist im Vorfeld der geplanten Grundwasserabsenkung durch einen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ein Konzept vorzulegen und mit der unteren Wasser-/Bodenschutzbehörde abzustimmen, durch das eine Verschleppung und Einleitung kontaminierten Wassers im Rahmen der Grundwasserabsenkungsmaßnahme auszuschließen ist (z.B. Kurzeitpumpversuch oder Neubau Grundwassermessstellen etc.). Die Analytik des Grundwassers sollte die Parameter Schwermetalle, MKW, PAK, LCKW, PCB und BTEX umfassen.

3. Der Standort des Mastes 2 N WA140-25.00 befindet sich in unmittelbarer Umgebung einer Biogasanlage. Auf dem Standort kam es wiederholt zu einem Versickern nährstoffreicher Substrate. Im Vorfeld der Grundwasserabsenkung sind – neben den Standardparametern Eisen/Mangan - die Parameter CSB, N und P zu analysieren.

#### Grundwasserhaltung

4. Die Untere Wasserbehörde ist über die zeitliche Einordnung der Gewässerbenutzungen zu informieren. Die jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die geplanten Maßnahmen sind durch entsprechende Fachbetriebe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Grundwasserabsenkungen und -wiedereinleitungen sind auf den, für die Maßnahmen unbedingt notwendigen, Umfang zu reduzieren.

5. Vor Beginn der Einleitung in die Verbandsgewässer ist mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen eine gemeinsame Begehung des Gewässers vorzunehmen, um den Gewässerzustand zu dokumentieren und um zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist (keine verstopften Rohrdurchlässe, keine Verkräutungen etc.). Über das Ergebnis dieser Begehungen sind Protokolle zu fertigen und die Begehung ist mittels Fotos zu dokumentieren. Nach Beendigung der Einleitung und dem Rückbau, der für die Grundwasserabsenkung notwendigen Technik, sind erneut mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen Begehungen vorzunehmen, um den Gewässerzustand nach der Benutzung des Gewässers zu dokumentieren. Auch hierüber sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Die Einleitung des geförderten Wassers hat sich an der Leistungsfähigkeit der genutzten Gewässer zum Zeitpunkt der Gewässerbenutzung zu orientieren und darf diese nicht einschränken. Eine Wiedereinleitung bei bereits hohen Wasserständen in den Ge-



wässern ist unzulässig. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband hat immer zu erfolgen. Die Funktion und die Leistungsfähigkeit des Gewässers müssen während der Bauzeit sichergestellt sein.

7. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass keine Schäden am Gewässerprofil (z. B. Auskolkungen) entstehen. Böschungen und Sohlen an den Einleitungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend baulich zu sichern. Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Ggfs. dennoch eingetretene Schäden sind in Absprache mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen umgehend zu beheben.

8. Bei der Einleitung in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass mit dem eingeleiteten Wasser keine Sedimentfrachten in das Gewässer gelangen und keine chemische Veränderung erfolgt. Hierzu ist durch ein anerkanntes zugelassenes Labor das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sowie das einzuleitende Wasser zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse auszuwerten. Dabei sind mindestens der Sauerstoffgehalt, der Eisengehalt, die Leitfähigkeit, die Wassertemperatur und der pH-Wert zu messen. Die Analysen sind vor Beginn der Einleitung der Unteren Wasserbehörde zu übermitteln. Soweit erforderlich sind entsprechend zu dimensionierende Absetz- und Rückhalteeinrichtungen in der Zuleitung zu installieren (Absetzbecken, Enteisungsanlage). Gegebenenfalls dennoch erfolgte Einträge (z. B. Boden- und Sandsedimentfrachten, Verockerungen) sind in Absprache mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen unverzüglich - spätestens jedoch nach Ende der Einleitung - zu entfernen.

9. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass durch die Einleitungen keine Vernässungsschäden, die z. B. zu einer eingeschränkten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen führen könnten, auftreten.

10. Die Vorhabenträgerin hat die Gewässer unterhalb der Einleitstelle während der Baumaßnahme ständig zu überprüfen und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen oder mit dem Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig abzustimmen.

11. Vor Beginn der Grundwasserabsenkung sind bei Gebäuden, gefährdeten Straßenkörpern, landschaftsgeschützten Bereichen etc., die sich im Absenkungstrichter befinden, Beweissicherungsverfahren durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Nach Abschluss der Absenkung ist eine erneute Beweissicherung durch einen Sachverständigen erforderlich.

12. Bei der Förderung und Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke, Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden jeder Art sind zu ergreifen. Für die durch das Absenken und Ableiten des Grundwassers Dritten entstandenen Schäden haftet die Vorhabenträgerin.

13. Zum Schutz der Böschungs- und Gewässerstabilität ist die Technik zur Vorbehandlung des einzuleitenden Wassers stets außerhalb der Gewässerschutzstreifen in einem Mindestabstand von 7,0 m von der Böschungsoberkante aufzustellen.

14. Die geförderten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtung zu erfassen. Mit den entnommenen Wassermengen sind auch die Zählerstände täglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

15. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind eventuell erforderlich gewordene Absenkungsbrunnen fachgerecht rückzubauen und die eventuell erforderlichen Horizontaldrainagen fachgerecht zu verschließen bzw. hinsichtlich der Entwässerungsfunktion dauerhaft zu zerstören.

16. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch das Einbringen von Stoffen in die Gewässer bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind bei der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Genehmigungsinhaber anzuzeigen und auf dessen Kosten zu beheben.

#### Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i.V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

#### 1. Allgemein

1.1. Während des gesamten Bauvorhabens ist für die Überwachung der Erdarbeiten eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Sollte eine Umweltbaubegleitung eingesetzt werden, muss diese über entsprechende feldbodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung ist namentlich zu benennen und der UBB spätestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

1.2. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der UBB spätestens vier Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: dirk.herding@schleswig-flensburg.de).

1.3. Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 -Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) und des Leitfadens „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014).

1.4. Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass diese die Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der LAGA einhalten. Der Nachweis ist dem Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Umwelt, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig (E-Mail: malte.busch@schleswigflensburg.de), vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

1.5. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind (wenn möglich) zu vermeiden.

#### Auflagen:

##### 2. Altlasten und rück- und neubaubedingte Stoffeinträge:

2.1. Bei den Erdarbeiten am Standort des Mastes N 2 bzw. innerhalb des Siedlungsbereichs ist durch den Bauherrn, die Bauleitung und die ausführende Baufirma verstärkt auf Auffälligkeiten wie z. B. Geruch nach Mineralöl oder Lösungsmitteln, Verfärbungen des Bodens oder abgelagerte Abfälle zu achten. Auffälligkeiten kleineren Umfangs sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auffälligkeiten größeren Umfangs sind der unteren Bodenschutzbehörde (dirk.herding@schleswig-flensburg.de, Tel. 04621-87620) mitzuteilen und die Arbeiten sind zu stoppen.

2.2. Bei vor Ort erfolgreichem Korrosionsschutzanstrich der Mastbauteile ist der Arbeitsbereich zur Verhinderung von Farbeinträgen mit geeigneten Planen auszulegen.

2.3. Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsleitung ist im Vorfeld ein Untersuchungskonzept für Schadstoffuntersuchungen (vgl. „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“, LABO2009) im Bereich der Maststandorte zu entwickeln und meiner unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Auflagen:

3. Vorsorgender Bodenschutz

3.1. Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten). Flächen, die mit einer Schotterschicht beaufschlagt werden, sind mit einem Geovlies zwischen anstehendem Oberboden und Schotter zu versehen. Beim Rückbau ist auf die Vermeidung von Verunreinigungen mit dem zugeführten Einbaumaterial zu achten.

Auflagen:

4. Bodenmanagement

4.1. Oberboden und Unterboden sowie ggf. auftretende torfhaltigen bzw. stark organische Substrate sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung während der Baumaßnahme sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag/Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

4.2. Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Zwischenlagerung darf nicht in Mulden angelegt werden. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Unterbodendepots sollten 4 m nicht übersteigen. Entsprechende Lagerflächen sind auf Grundlage einer Massenbilanzermittlung einzuplanen.

4.3. Die Oberbodenmieten sind trocken geschüttet und gut durchlüftet abzulegen. Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine, Raps etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.

4.4. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die ggf. anfallenden torfhaltigen/ stark organischen Böden.

4.5. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist eine entsprechende Planänderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Auflagen:

5. Nachsorge

5.1. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich wiederherzustellen. Nicht mehr benötigte Bedarfsflächen (Wege und Lagerflächen) sind nach deren vollständigen Rückbau mittels Grubber oder Tiefenauflockerung zu rekultivieren. Anschließend ist Mutterboden in ortsüblicher Schichtstärke aufzutragen.

5.2. Die Verfüllung der ehemaligen Fundamentbereiche, der für den Rückbau vorgesehen Bestandsleitung, hat sich an dem natürlichen Schichtaufbau des benachbarten natürlich gewachsenen Bodens zu orientieren. Dabei ist das Setzungsverhalten der verwendeten Substrate zu beachten.

Wasserwirtschaftliche Auflagen

Allgemeines:

1. Beginn, Unterbrechungen sowie Beendigung der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Eider-Treene-Verband, für den örtlichen Wasser- und Bodenverband Silberstedter Au, schriftlich anzuzeigen.

2. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen. Bei Überfüllungen oder Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für ggf. anfallende leere Fettkartuschen. Ölbindemittel und Ölsperren etc. sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

3. Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Notfallplan aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zu Kenntnis zu geben. In diesen Fällen ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

4. Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, sind auszubessern.

5. Die Unterhaltungsarbeiten des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt dürfen nicht behindert werden. Mehraufwand in der Gewässer- und Anlagenunterhaltung, bedingt durch die Ausführungsarbeiten des Vorhabenträgers, ist dem Verband zu erstatten. Lager – und Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des 7,00 m breiten, verbandlichen Gewässerschutzstreifen zu errichten.

6. Die Vorhabenträgerin hat den Schutzbereich von 7,00m beidseitig von dem verrohrten Gewässer 30.15.00 nicht mit dauerhaften baulichen Anlagen zu überplanen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Verrohrung während der Baumaßnahme, wenn auch ggf. mit Einschränkungen, möglich ist.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass weder das Provisorium noch das Schutzgerüst auf oder über dem verrohrten Gewässer errichtet werden. Die Abankerungen für die beiden Bauwerke hat die Vorhabenträgerin außerhalb des beidseitigen 7,00m breiten Gewässerschutzstreifens, gemessen ab Rohrleitungsachse, vorzunehmen.

7. und 8. Die Vorhabenträgerin hat die dauerhaften Zuwegungen über die Verbandsrohrleitungen Gewässer 30.15.00 und 30.13.00 zur Instandhaltung der Freileitung nur mit Fahrzeugen zu befahren, welche keine höheren Lasten aufweisen wie durch die Nutzung der dortigen Landwirtschaft.

Da zur Errichtung der Masten ein kurzzeitiger Baustellenverkehr mit höheren Lasten erfolgt, hat die Vorhabenträgerin Lastverteilmaterialien auf den planfestzustellenden Zuwegungen über den Verbandsrohrleitungen vorzusehen und die bestehenden Verrohrungen vor Baubeginn und nach Bauende zu filmen und gemäß dem Verursacherprinzip auftretende Schäden im Einvernehmen mit dem Eider- Treene Verband umgehend zu beheben. Zudem hat die Vorhabenträgerin den noch offenen und korrekten Verlauf des Gewässers 30.13.00 zu klären, da die Schächte vor Ort nicht dem Verlauf der Verbandsgewässerkarten entsprechen.

9. Die Vorhabenträgerin hat für die hier planfestgestellte Maßnahme den parallelen Verlauf der Verbandsrohrleitung – Tükeslih Aue/ 30.12.00 – vor Baubeginn und nach Bauende, in den für das Vorhaben angesprochenen kritischen Bereichen, filmen und nach dem Verursacherprinzip auftretende Schäden, im Einvernehmen mit dem Eider- Treene-Verband, umgehend zu beheben.

10. Die Vorhabenträgerin hat die in Ziffer 10 angesprochene vorübergehende Arbeitsfläche, welche die Tükeslih Aue quert, nicht mit Baufahrzeugen zu befahren.

#### **2.1.4 Auflagen des Eider- Treene Verbands**

Zu Ziffer 2,3 und 4 der Stellungnahme wird auf die Ziffer 2.1.3 Wasserwirtschaftliche Auflagen Ziffer 6 ff verwiesen.

5. Die Inbetriebnahme und die Stilllegung der Einleitstellen hat die Vorhabenträgerin dem Eider-Treene-Verband und der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

6. Die für die Einleitung vorgesehen Kontrollschächte sind vorab gemeinsam mit dem E-T-V auf Abflußhindernisse sowie auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Sollten durch die geplante Baumaßnahme Ertüchtigungen an den Kontrollschächten notwendig werden, sagt die Vorhabenträgerin die Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip zu.
7. Die Vorhabenträgerin hat jedwede Schäden infolge der Einleitungen (nach dem Verursacherprinzip) nach Maßgabe des Verbandes umgehend zu beheben.
8. Die Einleitmengen aus der bauzeitlichen Wasserhaltung sind zu erfassen. Überschreitungen der angegebenen Mengen ( $16,2 \text{ m}^3/\text{h} = 4,5 \text{ l/s}$  an den Einleitstellen) sind der Unteren Wasserbehörde und dem Eider-Treene-Verband unverzüglich zu melden. Mehrmengen sind jeweils durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.
9. Im Falle einer Aus- bzw. Überlastung des Gewässersystems, in welches eingeleitet wird, ist die Wasserhaltung auf Verlangen des Eider-Treene-Verbandes kurzfristig einzustellen.
10. Eingeleitetes Wasser darf keinen höheren Eisengehalt aufweisen als das Gewässer, in welches eingeleitet wird.
11. Einleitstellen in Oberflächengewässern (auch „Übergabepunkte“) sind wirksam gegen Erosion zu sichern und vor Inbetriebnahme vom E-T-V abzunehmen.
12. Der Eintrag von Sedimentfrachten im Zuge der Einleitung ist durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden. Absetzbehälter, Pumpen u.ä. sind außerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens, also mit mindesten 7 m Abstand zum Gewässer, aufzustellen.
13. ES 6N und 7N (106E) dürfen nicht gleichzeitig mit der bauzeitlichen Wasserhaltung der Baustelle des Umspannwerks Schuby/West betrieben werden, sollte diese während der Ausführung des Vorhabens noch in Betrieb sein.
14. Alle Bauabläufe, welche Verbandsgewässer betreffen, sind eng mit dem Eider-Treene-Verband abzustimmen. Während der Baumaßnahme muß ein fachkundiger bevollmächtigter Ansprechpartner des Antragstellers für den Eider-Treene-Verband jederzeit telefonisch erreichbar und in Baustellennähe verfügbar sein, um in Problemsituationen (z.B. bei Hochwasser) kurzfristig reagieren zu können.
15. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit der Zugang zu den o.g. Verbandsgewässern und den zugehörigen Kontrollschächten nicht durch Schutz-

einzäunungen, Absperrungen u.ä. versperrt oder behindert werden. Die Vorhabenträgerin hat daher im Rahmen einer gemeinsamen vorherigen Abstimmung mit ETV und WBV Schuby-Silberstedt vor Baubeginn mögliche Behinderungen zu identifizieren und abzustellen.

Die Zugänglichkeit zu den von der Baumaßnahme betroffenen Gewässern muß für das Personal des Eider-Treene-Verbandes und dem WBV Schuby-Silberstedt jederzeit gewährleistet sein. Sollte diese Zugänglichkeit während der Baumaßnahme nur eingeschränkt möglich sein, hat die Vorhabenträgerin den eventuell entstehenden Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung dem Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt zu erstatten.

16. Wird der Wasser- und Bodenverband bedingt durch die Baumaßnahme daran gehindert, ein Abflußhindernis zu beseitigen und kommt es hierdurch (oder infolge der bauzeitlichen Wassereinleitung) zu einem Rückstau, hat die Vorhabenträgerin hieraus resultierende Haftungsansprüche Geschädigter zu bedienen.

17. Schäden an Verbandsgewässern und -Anlagen infolge der Baumaßnahme sind unverzüglich dem Eider-Treene-Verband und der Unteren Wasserbehörde zu melden. Die Schäden sind nach Maßgabe des Eider-Treene-Verbandes vom Antragsteller und auf dessen Kosten zu beheben. Ebenso haftet der Antragsteller für verspätet auftretende Schäden.

### **2.1.5 Auflagen der Deutschen Bahn AG**

Durch die Planungen dürfen der DB Energie GmbH keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

110-kV-Bahnstromleitung Neumünster -Jübek (BL 579):

Die Vorhabenträgerin hat evtl. benötigte Schaltungen bei der DB Energie rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen, da die Schaltungen immer nur einsystemig genehmigt werden können.

Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die jeweiligen Baufirmen geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um die Sicherheit des eigenen Personals und des Bauequipments zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Arbeiten in der Nähe der Oberleitungsanlage (15.000 V Spannung) zu berücksichtigen.



Die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen hat die Vorhabenträgerin stets zu gewährleisten.

## **2.2 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaeintragungen in diesen zu entnehmen.

## **2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse**

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

### **2.3.2 Landschaftspflege**

#### **2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) genehmigt.

Es wird für die nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG ein Ersatzgeld von **89.230,92€** festgelegt.

### 2.3.2.2: Nebenbestimmungen und Auflagen

#### **Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen:**

- 1) Die Kompensationsmaßnahmen, die mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellt werden, sind zeitnah mit dem Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Die Maßnahmen sind gemäß ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (vgl. Anlage 8 des festgestellten Plans) spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen bzw. ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit.
- 2) Der Baubeginn, die Inbetriebnahme und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind dem Amt für Planfeststellung Energie mitzuteilen.
- 3) Die gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG zu leistende Ersatzgeldzahlung in Höhe **89.230,92 €** für dieses Vorhaben als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild ist bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn, jedoch spätestens bis zum 31.11.2020 unter Angabe des Kassenzzeichens **04033610345400** an das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 zu entrichten.
- 4) Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft und für einen unbegrenzten Zeitraum durch den Verursacher des Eingriffs oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
- 5) Nach Durchführung des Eingriffs ist eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zusätzlich nicht vorhersehbar aufgetretene Eingriffe ermittelt und eine entsprechende Kompensation entwickelt und beschrieben wird. Die Nachbilanzierung ist zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme dem Amt für Planfeststellung Energie abzustimmen und, sofern erforderlich, entsprechende Deckblätter herzustellen und im AfPE vorzulegen.

- 6) Zur Sicherstellung der Funktion und Entwicklung der geplanten und durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei Fertigstellung eine Funktions- und Wirksamkeitskontrolle vorzusehen. Weitere zu erfolgenden Funktions- und Wirksamkeitskontrollen sind im Rahmen der Unterhaltungspflege durchzuführen.
- 7) Es ist eine Kopie der Ökokonto-Verträge der Vorhabenträgerin mit den Betreibern der Ökokonten an die jeweils zuständigen UNBn zur Buchung der Ökopunkte gem. aktueller Ökokono VO nach Erlass dieses Beschlusses zu übergeben.
- 8) Es ist nach Beendigung des Vorhabens für die jeweiligen genutzten Ökokonten ein aktueller Ausbuchungsbescheid bei der zuständigen UNB anzufordern, und dem AfPE vorzulegen.
- 9) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten, sofern es sich um keine anerkannten Ökokonten handelt. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.
- 10) Die Planfeststellungsbehörde, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die zuständigen unteren Boden- und Wasserbehörden und das Archäologische Landesamt sind frühestmöglich und vor Beginn der Bauarbeiten (einschließlich der Baufeldfreimachung) in schriftlicher Form über den Baubeginn, sowie im weiteren Verlauf über die Betriebsfreigabe, das Bauende und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten. Dies soll mindestens 4 Wochen im Vorab erfolgen.
- 11) Der Vorhabenträger soll mit der Untere Naturschutzbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg eine Abnahme der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen zeitnah nach Ausführung der einzelnen Bauabschnitte und nach Ablauf der Anwuchszeit durchzuführen, sowie die UNB über die Fertigstellung der Maßnahmen informieren.

**Umweltbaubegleitung (UBB) und Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):**

- 12) Für die gesamte Baumaßnahme ist entsprechend qualifiziertes Fachpersonal für die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen, welche die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Kompensations- und Vermei-

ungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig und angemessen kontrolliert und überwacht.

- 13) Sofern erforderlich, und generell bei nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor oder während der Bauzeit sind durch die Umweltbaubegleitung Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Die fachliche Entscheidung über das Hinzuziehen von Experten obliegt der UBB. Dies ist im landespflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu beschreiben.
- 14) Die Umweltbaubegleitung soll für die Überwachung der Erdarbeiten über nachweislich entsprechende feldbodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen. Anderenfalls ist eine zusätzliche bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen.
- 15) Der Planfeststellungsbehörde, dem LLUR sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden, unteren Boden- und Wasserbehörden ist frühestmöglich und vor Baubeginn die Umweltbaubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. für Maßnahmen weiterer Umweltfachbereiche (z.B. Bodenschutz) zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR und dem Kreis Schleswig Flensburg (untere Naturschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde) 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 16) Für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sollen zwischen Umweltbaubegleitung und Projektleitung sowie Baufirmen Anlaufgespräche im Vorab, sowie regelmäßige weitere Projektgespräche während des Baubetriebs, stattfinden. Die Protokolle hierüber sind dem AfPE vorzulegen.
- 17) Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder ungenehmigten Eingriffen im Baubetrieb kommt, sind die Fachbehörden und zuständigen unteren Naturschutzbehörden sowie das AfPE unmittelbar zu informieren, und die Schäden in einem angemessenen Zeitraum, und sofern erforderlich in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde, zu beheben.

- 18) Die Ersteinrichtung der Baustellenabgrenzungen sowie Schutzabzäunungen zum Biotopschutz oder Artenschutz sind durch die UBB hinsichtlich Ihrer Funktion und Lage abzunehmen, bevor Bautätigkeiten aufgenommen werden. Dies ist zu dokumentieren. Sofern Flächen beansprucht werden, welche nicht gemäß dem Plan ausgewiesen sind, ist dies durch die UBB unverzüglich an den Vorhabenträger zu übermitteln und die Nutzung dieser Flächen unverzüglich abzustellen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 19) Die Gehölzrodungen, Baumfällungen und Knickverlegungen sind ausnahmslos in Anwesenheit einer UBB durchzuführen. Dies ist zu dokumentieren.
- 20) Sofern Bauarbeiten in oder angrenzend an gesetzlich geschützten oder hochwertigen Biotopen oder Schutzgebieten stattfinden, soll bei den ersteinrichtenden Arbeiten sowie Tiefbauarbeiten eine UBB vor Ort sein, um die Tätigkeit zu überwachen. Dies ist zu dokumentieren.
- 21) Es ist eine zusätzliche Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Fachkenntnissen hinzuzuziehen, sofern besondere und empfindliche Böden (z.B. Bodenmaterial mit mehr als 30 Masseprozent an organischer Substanz) betroffen sind, oder die untere Bodenschutzbehörde dies für eine ggf. erforderliche Boden-sanierung für notwendig hält. Dies ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Protokolle dieser Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 22) Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig Protokolle zu fertigen, in denen der Ablauf und die Ergebnisse des Bauablaufes und der erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Der Inhalt der Protokolle zur Vorlage beim AfPE, MELUND und den UNBn sind vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Protokolle sind alle 2 Wochen vorzulegen, sofern nichts Anderes mit dem AfPE abgestimmt wird.
- 23) Es ist nachvollziehbar im Rahmen der Protokollvorlage dem AfPE und MELUND darzulegen, wenn Flächen baubedingt nicht in Anspruch genommen worden sind,

sofern dies zutrifft. Diese können nur dann in einer Nachbilanzierung über eine Planänderung berücksichtigt werden.

- 24) Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden der EBA - Eisenbahnbundesamt (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen -Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im landespflegerischen Begleitplan (Anlage 8 des festgestellten Plans) nichts Weiteres geregelt ist.

#### **Landespflegerische Ausführungsplanung (LAP), Protokolle und Berichte:**

- 25) Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, sowie der in diesem Beschluss zusätzlich aufgeführten Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, und der Planfeststellungsbehörde, sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden spätestens 4 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

Der LAP soll sich mit der örtlich und zeitlich konkreten Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen befassen und einen Bauzeitenplan enthalten.

Der LAP kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich gestaffelt und nach standörtlicher ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche angefertigt und vorgelegt werden. Die Inhalte des LAP sind mit der Planfeststellungsbehörde frühzeitig abzustimmen.

- 26) Für die in den Maßnahmenplänen der Anlage 8 dargestellten naturschutzfachlichen Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert Berichte zur Funktion in angemessener Form vorzulegen sind.

- Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne artenschutzrechtlichen Ausgleich: alle 2 -3 Jahre

- Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit artenschutzrechtlichen Ausgleich für Offenlandbrutvögel: jährlich
- Gehölzentwicklung oder Einzelbaumanpflanzungen: eine erste Anwuchskontrolle ist vorzunehmen, Folgekontrolle alle 5-10 Jahre

- 27) Sofern bei den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erkennbar wird, dass ein Erreichen der Entwicklungsziele nicht sichergestellt ist, ist von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND eine Anpassung der landespflegerischen Maßnahmen vorzunehmen.
- 28) Sofern während des Betriebs der Freileitung ein entsprechend häufigeres Knicken als planfestgestellt in dem biotoptypbezogenen Pflegezeitraum („auf den Stock setzen“ gem. aktuellen Knickerlass frühestens alle 10 Jahre) erforderlich wird, ist dies und eine ggf. erforderliche zusätzliche Kompensation mit dem MELUND abzustimmen. Dies ist dann, sofern erforderlich, in einem Deckblatt dem AfPE vorzulegen, um den Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope entsprechend zu genehmigen und die erforderliche Kompensation verfahrensrechtlich zu sichern.

#### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Biotope und Vegetation:**

- 29) Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind Zufahrten, Baustelleneinrichtungen im Mastbereich, Grabenüberfahrten und Grabenverrohrungen unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen und gleichwertig bei gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und zu rekultivieren. Dabei ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- 30) Das Material zum Wegebau ist nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten unverzüglich zurückzubauen und fachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.
- 31) Bäume, die ihre Endwuchshöhe noch nicht erreicht haben, und es zu keinen betrieblichen Beeinträchtigungen je nach Durchhangprofil der Freileitung kommt, sind zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Trassenpflege zu kappen oder zu fällen.

Im Trassenbereich (Trassenpflege) sind Bäume lediglich um den Bereich zu kappen, der für den sicheren Betrieb der Freileitung erforderlich ist. Eine Fällung ist nur zulässig, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, oder davon ausgegangen werden kann, dass der Baum (die Bäume) aufgrund der Kappungen kurzfristig abgängig werden würden. Im Straßenbereich (klassifizierte Kreis- Landes- oder Bundesstraßen) ist dies mit dem LBV abzustimmen.

- 32) Sofern es zu Fällungen von Gehölzen, einzelnen Gehölzentnahmen oder Knickfällungen durchgeführt werden, soll die Umweltbaubegleitung dies vor Ort einweisen und begleiten die Einhaltung der planfestgestellten Bereiche überwachen und insbesondere die Einhaltung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten nach § 44 BNatSchG kontrollieren. Die Durchführung ist zu protokollieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 33) Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und zur Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist möglichst gebietseigenes Saat- und Pflanzenmaterial zu verwenden. Dies ist zu dokumentieren.
- 34) Es sind ausschließlich die im Plan festgestellten Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Grabenüberfahrten, Grabenverrohrungen entsprechend durch die Vorhabenträgerin zu nutzen, und nicht von diesen abzuweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o.g. Flächen und Bereiche Sorge zu tragen und durch die Umweltbaubegleitung vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren.
- 35) An hochwertigen und gesetzlich geschützten Biotopen, sowie bestehenden Ausgleichsflächen sind vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern die Baustellen- oder Arbeitsflächen an diese angrenzen oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.
  - Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von



Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ zu beachten. Im Rahmen der Erstellung eines LAP ist die Lage der Schutzzäune zu konkretisieren.

### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz und Fauna:**

36) Eine Abweichung der im Plan festgestellten erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V-Ar1a bis V-Ar12) ist nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verbote nach § 44 (1) BNatSchG zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

37) Eine Abweichung von den entsprechenden artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeiten gemäß der planfestgestellten Maßnahmenblätter ist zulässig, wenn unzumutbare Einschränkungen für den Vorhabenträger im Bauablauf entstehen können. In diesem Fall sind die in den Maßnahmenblättern (V-Ar1a bis V-Ar12) aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese eine wirksame Vermeidung von Schädigungen an Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicherstellen können. Ist das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mittels dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist auf die Bauzeitenregelung zurückzugreifen.

Vor Baubeginn im Rahmen der Erstellung des LAP ist dem MELUND und dem AfPE ein zeitlich und inhaltlich abgestimmter Ablaufplan zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Maststandorten vorzulegen worin die ggf. entstehenden unzumutbaren Einschränkungen im Bauablauf nachvollziehbar darzulegen sind. Dabei ist die Bauzeitenregelung als probates Mittel zu beachten.

38) Um anlagebedingte artenschutzrechtlich relevante Tötungen für anfluggefährdete Rastvögel, Zugvögel und Großvögel auszuschließen, sind die Erdseile der gesamten Trasse der neu zu errichtenden 110- KV Freileitung dauerhaft mit geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Vogelschutzmarkierungen (ca. 30 cm \* 50 cm groß, aus schwarz-weiß bewegliche Kunststofflamellen) zu versehen. Die Mar-

ker sollen alternierend in einem Abstand **von 40 m pro Erdseil** unmittelbar im Anschluss an die Beseilungsarbeiten innerhalb von **4 Wochen nach den erforderlichen Fein- Justierungsarbeiten (Dauer ca. bis 8 Wochen)** angebracht werden.

- 39) Sofern die o.g. Zeiträume der Markierungsarbeiten der Vogelschlagmarker am Erdseil der Freileitungen (nicht Provisorium) nicht eingehalten werden können, ist dies frühzeitig und fachlich mit dem LLUR abzustimmen. Das AfPE ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Sofern aus Sicht des LLUR es für fachlich (artenschutzrechtlich oder gebietsschutzrechtlich) erforderlich gesehen wird, sind weitere Maßnahmen, wie z.B. ein Absenken des konfliktträchtigen Erdseils zwingend durchzuführen. Die Abstimmungen mit dem LLUR sind dem AfPE zur Kenntnis zu geben.
- 40) Die Markierungsarbeiten der Vogelschlagmarker am konfliktträchtigen Erdseil sollen immer so frühzeitig wie möglich umgesetzt werden. Die Planung im Bauablauf der Beseilungsarbeiten ist durch die Projektleitung hierauf zwingend abzustellen. Die Beseilung- und Markierungsarbeiten, sowie deren jeweilige Dauer ist durch die UBB in nachvollziehbarer Weise in den Protokollen darzulegen.
- 41) Die Funktion der Vogelschlagmarkierungen ist bei den jährlichen „Leistungsbegehungen“ zu überprüfen. Beschädigte, nicht funktionsfähige oder abgängige einzelne Markierungen sind grundsätzlich und zeitnah zu ersetzen. Das Vorgehen zum zeitnahen Ersatz der Vogelschlagmarker ist jeweils mit der Fachbehörde (LLUR) und dem AfPE abzustimmen.
- 42) Anfallendes Schnittgut ist zeitnah und unverzüglich abzutransportieren, bevor entsprechende faunistische Artengruppen dies als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte nutzen können. Sofern dies nicht in einem der Arten angemessenen Zeitraum erfolgt, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sind entsprechende Tierarten betroffen, ist das Schnittgut zum nächstmöglichen Zeitraum zu entfernen, und Beeinträchtigungen der Fauna möglichst zu vermeiden, sowie artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Boden Wasser:**

- 43) Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden im Baubetrieb zu achten.
- 44) Boden ist gem. „DIN 19731:1998-05- Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ getrennt nach Ober- und Unterboden auszuheben und getrennt voneinander zu lagern. Es ist darauf zu achten, dass die anschließende Verfüllung horizontweise erfolgt und oberflächennah grundsätzlich Oberboden aufgebracht wird. Eine Bodenvermischung ist nicht zulässig.
- 45) Es ist das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (10.11.2010) und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des LLUR zu berücksichtigen.
- 46) Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Zwischenlagerung darf nicht in Mulden angelegt werden. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Unterboden-depots sollten 4 m nicht übersteigen.
- 47) Die Oberbodenmieten sind trocken geschüttet und gut durchlüftet abzulegen. Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine, Raps etc.) zu begrünen. Die Depots sind generell nicht zu befahren.
- 48) Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die ggf. anfallenden torhaltigen/ stark organischen Böden.
- 49) Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist eine entsprechende Planänderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- 50) Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass diese die Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der LAGA eingehalten werden. Dieser Nachweis ist dem Kreis Schleswig-Flensburg vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- 51) Der fachgerechte Wiedereinbau ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen ist überschüssiges Material fachgerecht weiter zu verwenden.
- 52) Es sind keine Gräben oder feuchte Mulden zu verfüllen.
- 53) Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten.
- 54) Vor dem Befahren von Böden sämtlicher Bereiche der Zuwegungen, Arbeitsflächen, Baustraßen, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind obligatorisch und grundsätzlich geeignete Bodenschutzeinrichtungen (z.B. Baggermatten, Stahlplatten, Holzbohlen, Schotterwege) vorzusehen. Die korrekte Verwendung und Lage der Bodenschutzeinrichtungen ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
- 55) Um Einträge durch Fremdsubstrate nach Abschluss der Bauarbeiten von dem natürlich anstehenden Boden zu trennen, ist bei der Bodenlagerung generell ein Vlies zwischen Boden und Sand zu verlegen. Zur Vermeidung von Fremdsubstraten nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Material rückstandslos zu entfernen.

- 56) Bei der Demontage der 110-kV Freileitung sind geeignete Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen, um Einträge von Schadstoffen in den Boden oder Gewässer und Grundwasser zu vermeiden.
- 57) Die Regelungen nach § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind generell und bei der Verfüllung der rückzubauenden Mastfundamente der 110-kV-Maste zu beachten.
- 58) Bei den Erdarbeiten am Standort des Mastes N 2 und innerhalb des Siedlungsbereichs ist durch den Bauherrn, die Bauleitung und die ausführende Baufirma verstärkt auf Auffälligkeiten wie z. B. Geruch nach Mineralöl oder Lösungsmitteln, Verfärbungen des Bodens oder abgelagerte Abfälle zu achten. Auffälligkeiten kleineren Umfangs sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auffälligkeiten größeren Umfangs sind der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die Arbeiten sind zu unterbrechen. Dies ist durch eine Umweltbaubegleitung mit entsprechend bodenkundlichen Fachkenntnissen zu begleiten und zu dokumentieren.
- 59) Bei vor Ort erfolgreichem Korrosionsschutzanstrich der Mastbauteile ist der Arbeitsbereich zur Verhinderung von Farbeinträgen mit geeigneten Planen auszulegen.
- 60) Bezüglich potentieller Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung aus dem Korrosionsschutz sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (LABO 1) zu beachten. Das genaue Vorgehen, sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen sind vor dem Rückbau mit den unteren zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen. Sofern erforderlich, sind Bodenuntersuchungen durch einen nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einen Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen. Hierüber ist eine angemessene Dokumentation herzustellen, welche der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Bodenschutzbehörden zeitnah und spätestens nach Beendigung des Bauvorhabens unaufgefordert vorzulegen ist.
- 61) Sofern bei ggf. erforderlichen Grundwassereinleitungen in Oberflächengewässer ein Eisengehalt von 2 mg/l fachgerecht festgestellt wird, ist die Einleitung einzustellen und geeignete Enteisungsanlagen vorzusehen. Dies ist gegenüber dem Fach-

dienst Wasser, Boden und Abfall des zuständigen Kreises, sowie dem AfPE gegenüber zu dokumentieren.

**Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten:**

62) Alle künftigen, nach Fertigstellung des Vorhabens erforderlichen Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten an der hier beschlossenen Freileitung sind den jeweils zuständigen Fachbehörden rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen oder anzuzeigen, sofern dies Tätigkeiten oder Eingriffe bedingt, die im Rahmen dieses Beschlusses nicht abschließend betrachtet worden sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG sowie Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG oder Betroffenheiten nach §§ 33 und 34 BNatSchG bleiben unberührt und sind entsprechend der aktuell geltenden Gesetz unter Einbeziehung der Fachbehörden zu beachten.

**2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist:

<b>Gesetzlich geschützter Biotop</b>	<b>Lage</b>	<b>Verlust oder Beeinträchtigung m</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Kompensation</b>
Knick	Mast 1	Baubedingt 19 m	19 m	38 m
Knick	Zufahrten und Baustellenflächen K - B 1 1 .2 /1 K - B 1 1 .2 /2 K - B 1 1 .2 /3 K - B 1 1 .3 /1 K - B 1 1 .4/1	Baubedingt  6,00 m 2,00 m 3,00 m 7,00 m 12,00 m	30 m	60 m
Knick	im Bereich der	Einmalig vorzeitig "Auf-	437 m	87 m

	Schutzgerüste, sowie im Bereich der Provisoriumsportale einmaliges vorzeitige	den-Stock-setzen"		
Knick	Gesamter Leitungsbereich unter Leiteseilen	Dauerhafte Endwuchshöhenbegrenzung mit regelmäßigen vorzeitigen Rückschnitt	274 m	187 m
Knick-Überhälter	Gesamter Leitungsbereich	Dauerhafter Verlust	23 Stück	34 Stück, Entspricht 134 m Knickneuanlage

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vgl. Anlage 08 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG gelten damit als kompensiert.

#### **2.3.2.4: Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)**

Unter Berücksichtigung der erforderlichen und festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### **2.3.2.5: Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000**

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben. Es befinden sich keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Vorhabensbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen folgende NATURA 2000-Gebiete:

- ca. 2.800 m östlich: FFH-Gebiet DE 1423-302 „Tiergarten“
- ca. 2.800 m nordöstlich: FFH-Gebiet 1423-393 „Idstedtweger Geestlandschaft“
- ca. 3.500 m nördlich: FFH-Gebiet 1422-303 „Gammelunder See“

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können allein aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Realisierung des wesentlich als Ersatzneubau vorgesehenen Vorhabens dieser 110 kV-Stromleitung ist im Sinne des § 34 BNatSchG demnach zulässig.

#### **2.3.2.6: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete**

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Naturschutzgebiete innerhalb des Vorhabensbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung. Somit werden keine Befreiungen oder Ausnahmen zu erteilen sein.

#### **2.3.2.7: Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Führung des Kompensationsverzeichnisses gem. §7 (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)**

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten im Kreis Nordfriesland und Schleswig Flensburg die gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannten folgenden Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als vorgezogene Ersatzmaßnahmen angerechnet und festgesetzt (vgl. Anlage 08 der Planfeststellungsunterlage).



Ökokonto	Kreis Gemarkung Flur und Flurstück	Gesamtgröße	Ausbuchung
<p>E1/AAr1 Ökokonto „Treenemarsch 3“</p> <p>(Hinweis: Die UNB Nordfriesland führt das Ökokonto „Treenemarsch 3“ unter der Bezeichnung „Treenemarsch 1 (ÖK 74-1) Teil 2“ (Flurstücke 77, 79 und 81)</p> <p>Aktenzeichen: 4.61.5.01-67.30.3-10/17 (v. 01.03.2017)</p>	<p>Kreis Nordfriesland</p> <p>Gemeinde / Gemarkung Ostenfeld</p> <p>Flur 9, Flurstücke 77, 79, 81</p>		<p><u>39.820 Ökopunkte</u></p> <p><b>(Der Ausgleichsbedarf entspricht 3 ha zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für je ein Brutpaar Kiebitz und Feldlerche auf diesem Ökokonto, multifunktional zur Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt)</b></p>
<p>A2 Knickkompensationskonto "Weesby"</p> <p>Aktenzeichen: 661.4.04.133.2014.00 (v. 04.02.2014)</p>	<p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> <p>Gemeinde / Gemarkung Weesby</p> <p>Flur 4, Flurstück 40</p>	<p>Knickneuanlage insgesamt: 567 m</p>	<p><u>179 m Knick</u></p>
<p>A3 Knickkompensationskonto "Stolk"</p> <p>Aktenzeichen: 661.5.01.047-16/18, 661.4.04.016.2017.00 (v. 08.06.2018)</p>	<p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> <p>Gemeinde / Gemarkung Stolk</p> <p>Flur 3, Flurstücke 21 und 33</p>	<p>Knickneuanlage insgesamt: 789 m</p>	<p><u>195 m Knick</u></p>
<p>E2 Ökokonto "Handewitter Forst"</p> <p>Aktenzeichen: 661.4.03.137.2012.01 (v. 26.11.2012)</p>	<p>Kreis Schleswig-Flensburg,</p> <p>Gemeinde Handewitt</p> <p>Gemarkung Handewitt, Flur 9, Flurstück 1/1</p>	<p>Fläche Ökokonto: 46,16 ha</p>	<p><u>21.337 Ökopunkte</u></p>

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise Nordfriesland und Schleswig Flensburg den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie Anlage 08 (Maßnahmenblätter LBP und Karten zur Maßnahmenplanung der Ökokontomaßnahmen) des festgestellten Plans für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-VO), zu.

### **2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG**

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe in bestehende Kompensationsflächen können kompensiert werden.

- Ausgleichsflächen aus der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 (Weideweg West) wegen Eingriff durch Ltg. LH-13-106E, Mast 1N-2N
- Ausgleichsfläche am UW Schuby/West (Feuchtgrünland und Feuchtgebüsch) wegen Eingriff Ltg. LH-13-106E, Mast 6N-7N Zufahrt zu Mast 7N

### **2.3.3 Inanspruchnahme von Wald**

Es finden keine Eingriffe in Waldflächen oder Naturwälder nach LWaldG statt.

### **2.3.4 Denkmalschutz, archäologische Denkmäler**

#### **2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG**

Bei der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung.

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigung für die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Denkmälern erteilt.

Nebenbestimmungen:

- 1) Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen (hier in Form einer archeologischen Baubegleitung) erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können Entsprechend soll der Planungsträger sich frühzeitig vor Baubeginn mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 2) Im gesamten Eingriffsbereich für den Neubau der hier planfestgestellten Freileitungstrasse sind die Bestimmungen des § 15 DSchG SH zu beachten. Während der bauvorbereitenden Maßnahmen oder während der Baumaßnahmen vorgefundene oder entdeckte archäologische Funde bzw. Fundplätze oder auffällige Bodenverfärbungen auf den für die Baumaßnahme notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörde durch den Vorhabenträger bzw. den Bauleiter mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat die Fundstelle bis zum Eintreffen der Denkmalschutz-Fachbehörde entsprechend zu sichern.
- 3) Im Übrigen bleiben die gemäß Anlage 9 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der archäologischen Arbeiten unberührt.

### 2.3.5 Ausnahme gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen für Masten

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Ausnahme gemäß § 29 Abs. 3 StrWG von dem Anbauverbot an klassifizierten Straßen erteilt. Die nach dieser Rechtsvorschrift vorgeschriebene Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde erfolgte durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Straßenverkehr SH, Betriebssitz Kiel mit Stellungnahme vom 23.01.2020. Die erteilte Ausnahme erstreckt sich auf den folgenden Mast.

Die Mast darf unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet werden.

<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Mast-Nr.</b>	<b>Anbauverbotszone</b>	<b>Unterschreitung</b>
B 201	Von Silberstedt nach Schleswig, OD Schuby	1N	20m	ja (Abstand 11,00m)

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Abstand des Strommastes von dem äußeren befestigten Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Bundesstraße 201 im Abschnitt 158 bei km 0,605 hat mindestens 11,00m zu betragen.
2. Die katasteramtlich festgelegte Grundstücksgrenze zur Bundesstraße 201 darf nicht überbaut werden. Dies gilt auch für Ausleger des Strommastes.
3. Von dem Grundstück darf keine Zuwegung zur Bundesstraße 201 angelegt werden. Die Erschließung auch während der Bauphase hat ausschließlich rückwärtig über Gemeindestraßen zu erfolgen.
4. Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind von einer geeigneten Fachfirma durchführen zu lassen.
5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
6. Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.
7. Die Fahrbahn und die Nebenanlagen der Bundesstraße 201 sind von den durch Materialtransport herrührenden Verschmutzungen und Ablagerungen sofort zu säubern.
8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 201 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

9. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.
10. Alle eventuell erforderlich werdenden Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Bundesstraße 201 sind mit dem Leiter der Autobahn-/Straßenmeisterei Schleswig abzustimmen.

### **2.3.6 Ausnahme gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen für Schutzgerüste**

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung der temporären Schutzgerüste an Bundesfernstraßen gem. § 9 (1) FStrG mit Stellungnahme vom 23.01.2020 des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein erteilt.

Das Schutzgerüst ist in den festgestellten Planunterlagen (Anlage 4.1 –Lage-/Bauwerksplan sowie Anlage 7.5) dargestellt.

Das Schutzgerüst darf unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet werden.

<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kreuzungsfeld</b>	<b>Anbauverbotszone</b>	<b>Unterschreitung</b>
B 201 südlich	von Silberstedt nach Schleswig, OD Schuby	Portal- 1N	20m	ja (Abstand 4,36m)

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Abstände zwischen Fahrbahn und Vorderkante des Gerüsts sind anzugeben und im Lageplan darzustellen, damit eine Beurteilung erfolgen kann. Der Mindestabstand für die Abfanggerüste als festes Hindernis an einer Straße muss mindestens gem. der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ausgeführt werden.
2. Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

### **3 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 4.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 - Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 0 -4 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen- oder Ziffer 0 -5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen-).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundin-

spruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

#### **4 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Einwendung des Einwenders konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen.

Das Datum der Stellungnahmen sowie der Einwendung ist in Klammern angegeben.

#### **4.0 Erledigung allgemeiner Einwendungen und Stellungnahmen**

entfällt

#### **4.1 Private Einwender**

##### **4.1.1 (Einwender 1) 24.02.2020**

Mit E-Mail vom 30.08.2020 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass diese sich am 16.07.2020 mit dem Einwender ohne weitere Anpassungen der Planunterlagen geeinigt hat und der Einwender am 16.07.2020 die Dienstbarkeit und den Gestattungsvertrag unterzeichnet hat.

Die Einwendung gilt somit als erledigt.

#### **4.2 Naturschutzverbände**

entfällt

### **4.3 Träger öffentlicher Belange**

#### **4.3.1 Schleswiger Stadtwerke (07.01.2020)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Hinsichtlich der Bitte auf Ortung der betriebenen Schmutzwasserdruckrohrleitung wird auf die Ziffer 2.1.1 g verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (23.01.2020, 31.01.2020)**

Bezüglich des Hinweises einer in der Nähe der geplanten Freileitung vorhandenen Biogasanlage und dem verbundenen erforderlichen Abstand der Freileitung wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen. Demnach ist zwischen dem nächstliegenden Mast und dem Gärbehälter ein Abstand von etwa 84 m vorhanden. Die Masthöhe des nächstliegenden Mastes 2N beträgt etwa 39 m, womit ein ausreichender Abstand gegeben ist und eine Gefahr durch Umbruch ausgeschlossen werden kann. Der nächstliegende Gärbehälter befindet sich mindestens 56 m außerhalb des Freileitungsschutzbereiches.

Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (19.12.2019)**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zu dieser Stellungnahme ausgeführt, dass den Anregungen des Archäologischen Landesamtes im Zuge der Mastgründungen gefolgt wird. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, die Kosten gemäß § 14 DSchG zu übernehmen. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der genannten Person wird die Vorhabenträgerin vornehmen.

Die Bestimmungen des §15 DSchG werden beachtet.

Auf die Ziffer 2.3.4.1 wird entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.



**4.3.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (jeweils 08.01.2020)**

Dienststelle Bonn:

Die rechtzeitige Übermittlung der erbetenen Daten sagt die Vorhabenträgerin zu. Auf die Auflage Ziffer 2.1.1 a wird entsprechend verwiesen.

Dienststelle Kiel

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.5 Kreis Nordfriesland (06.01.2020, 21.08.2020)**

Die umgehende Übersendung der Ökokontovereinbarung wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

Gegen die 1. Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Auf die o.g. Ausführung wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.6 Dataport (09.01.2020)**

Zu der Planung sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.7 Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (06.01.2020)**

Zu der Planung sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (23.12.2019)**

Die Vorhabenträgerin geht von keiner Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von Leitungen der Deutschen Telekom aus. Die Kosten für ggf. dennoch notwendige Änderungs- und Schutzmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin nach dem Verurscherprinzip tragen. Darüber hinaus wird auf die Ziffer 2.1.1 e verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.9 Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (18.12.2019)**

Belange des Verbandes sind nicht berührt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.10 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (05.02.2020, 10.02.2020)**

*Referat 53:*

Die Anregungen und Bedenken sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens für erledigt erklärt worden. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme, der Niederschrift sowie der vorgelegten Deckblätter wird verwiesen. Das Benehmen und Einvernehmen ist hergestellt worden.

Dem Hinweis zur Beteiligung der zuständigen Unteren Wasserbehörde ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefolgt worden.

*Referat 61:*

Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.11 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (17.02.2020)**

*Referat 52:*

Zu dem Vorhaben sind keine Hinweise abgegeben worden.

*Abteilung 6 Landesplanung und ländliche Räume:*

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.12 Landesamt für Denkmalpflege (31.01.2020)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.13 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (09.01.2020)**

Gemäß Nachfrage vom 12.03.2019 wurde die Kampfmittelfreiheit gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung SH für das Gemeindegebiet Schuby bestätigt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.14 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (23.01.2020)**

Von Seiten der Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken.

Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Anbauverbotszone der B201 wird auf die Ziffer 2.3.6 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Nebenbestimmungen einzuhalten. Bezüglich der Darstellung des Abstands des Schutzgerüsts von der B 201 wird auf die Anlage 7.5 sowie 4.1 der planfestgestellten Unterlage verwiesen. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, die Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten sowie den Beginn und das Ende der Bauarbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

Ausweislich der planfestgestellten Unterlagen sowie nach Aussage der Vorhabenträgerin ist nicht geplant, Schutzgerüste auf Straßengrund vorzusehen, so dass eine Genehmigung nach §8 Absatz 10 FStrG für Schutzgerüste auf Straßengrund nicht zu erteilen ist.

Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung zur Errichtung des Mastes 1N innerhalb der Anbauverbotszone der B201 wird auf die Ziffer 2.3.5 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Nebenbestimmungen einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für Groß- und Schwerlasttransporte im Vorwege mit dem LBV-SH die Fahrrouten abzuklären. Evtl. ist auch ein Beweissicherungsverfahren sinnvoll. Auf die Auflage 2.1.1 c wird entsprechend verwiesen.

#### Landeseisenbahnverwaltung

Gegen die Ausführung der Baumaßnahme bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Auf die in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Auflagen wird entsprechend verwiesen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Auflagen einzuhalten bzw. umzusetzen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.15 Eisenbahn Bundesamt (21.01.2020)**

Gegen die Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die genannten Forderungen und Hinweise zu beachten.

Auf die Auflage 2.1.1 d wird entsprechend verwiesen.

Die DB Energie hat im Zuge der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Anmerkungen zu dem 110-kV-Bahnstromleitung Neumünster -Jübek (BL 579) vorgenommen.

Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme ist die Stellungnahme für erledigt zu erklären.

#### **4.3.16 Bundesnetzagentur (14.02.2020)**

Die in der Stellungnahme aufgeführten möglicherweise betroffenen Richtfunkbetreiber wurden im Zuge des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.17 Kreis Schleswig-Flensburg (29.01.2020, 27.07.2020)**

Bezüglich der in der Stellungnahme abgegebenen wasserrechtlichen Auflagen wird auf die Ziffer 2.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 10 der Auflagen, in der gefordert wird, dass bei Benutzung von privaten Gräben zur Einleitung in die jeweiligen Verbandsgewässer das Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen ist, wird darauf hingewiesen, dass den Eigentümern im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Gelegenheit zur Einsicht in die Planunterlagen sowie zur Einreichung einer Einwendung gegen die geplante Maßnahme eröffnet wurde. Einwendungen gegen die Einleitung in private Gräben wurden nicht vorgetragen. Die Vorhabenträgerin ist daher nicht nochmal gesondert zu verpflichten, Einvernehmen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen. Die Auflage wurde daher nicht in Ziffer 2.1.3 übernommen.

Bezüglich der in der Stellungnahme abgegebenen bodenschutzrechtlichen Auflagen wird ebenfalls auf die Ziffer 2.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 39 (Hinweis), in der gefordert wird, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen bei einer Menge  $> 30 \text{ m}^3$  bzw.  $> 1.000 \text{ m}^2$  ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist, wird folgendes ausgeführt:

Sollte eine Menge  $> 30 \text{ m}^3$  bzw.  $> 1.000 \text{ m}^2$  an Boden auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden, hat die Vorhabenträgerin hierfür bei dem Amt für Planfeststellung Energie einen Antrag auf Planänderung zu stellen und es wird ein Planänderungsverfahren unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Bezüglich der in der Stellungnahme abgegebenen wasserwirtschaftlichen Auflagen wird auf die Ziffer 2.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 6 wird folgendes ausgeführt: Gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 wird von der Vorhabenträgerin zugesagt, dass der Schutzbereich von 7,00m beidseitig von dem verrohrten Gewässer 30.15.00 nicht mit dauerhaften baulichen Anlagen überplant wird. Im Bereich des verrohrten Gewässers befinden sich jedoch vorübergehende Flächen, welche für die Errichtung des Provisoriums sowie des Schutzgerüsts notwendig werden. Die endgültige Ausführung des Provisoriums sowie des Schutzgerüsts wird erst im Zuge der Baudurchführung festgelegt, so dass es während des Baus zu Einschränkungen der Gewässerunterhaltung kommen kann. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, dass ein Zugriff auf die Verrohrung auch während der Baumaßnahme möglich ist. Weiterhin sagt die Vorhabenträgerin zu, dass weder das Provisorium noch das Schutzgerüst auf oder über dem verrohrten Gewässer errichtet werden. Die Abankerungen für die beiden Bauwerke werden außerhalb des beidseitigen 7,00m breiten Gewässerschutzstreifens, gemessen ab Rohrleitungsachse, errichtet. Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 7 und Ziffer 8 der Stellungnahme wird gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 folgendes ausgeführt: Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke bleibt auch nach Errichtung der Masten beibehalten. Zur Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt kein Wegeausbau, sondern das Auslegen von Lastverteilmaterialien auf den planfestzustellenden Flächen. Die dauerhaften Zuwegungen über die Verbandsrohrleitungen Gewässer 30.15.00 und 30.13.00 werden zur Instandhaltung der Freileitung mit Kleinfahrzeugen benutzt, welche keine höheren Lasten aufweisen wie durch die Nutzung der dortigen Landwirtschaft. Zur Errichtung der Masten erfolgt

ein kurzzeitiger Baustellenverkehr mit höheren Lasten. Daher sagt die Vorhabenträgerin zu, die bestehenden Verrohrungen vor Baubeginn und nach Bauende zu filmen und gemäß dem Verursacherprinzip auftretende Schäden im Einvernehmen mit dem Eider-Treene Verband umgehend zu beheben. Ein Austausch der Verrohrungen durch Schwerlastbetonrohre oder weitergehende Schachtbauwerke lehnt die Vorhabenträgerin daher ab. Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 9 der Stellungnahme wird gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 folgendes ausgeführt:

Die vorgesehene dauerhafte Zuwegung zu Mast 7N soll zu Unterhaltungszwecken nur mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen befahren werden. Sollte eine Zuwegung für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zur Unterhaltung des Mastes 7N notwendig werden ist zu prüfen, ob die bestehende Zuwegung einen Abstand von über 7,00m von dem Gewässer aufweist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Vorhabenträgerin eine, getrennt zur geplanten dauerhaften Zuwegung verlaufende, Zuwegung in einem Abstand von mindestens 7,00m zum Gewässer planen und hierfür ein Planänderungsverfahren durchführen. Auf den Vorbehalt Ziffer 1.1.1 wird entsprechend verwiesen.

Für bauzeitliche Transporte mit Wegebelastrungen ab 3,5 Tonnen Achslast ist im Abstand von 5,00m zur Achse des verrohrten Gewässers 30.12.00 eine temporäre Baustraße mit Lastverteilplatten herzustellen. Hierzu ist vor Baubeginn die Lage der Rohrleitungssachse in der Örtlichkeit festzuhalten und zu markieren. Auf den Vorbehalt Ziffer 1.1.2 wird entsprechend verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, für die hier planfestgestellte Maßnahme den parallelen Verlauf der Verbandsrohrleitung – Tükeslih Aue/ 30.12.00 – vor Baubeginn und nach Bauende, in den für das Vorhaben angesprochenen kritischen Bereichen, filmen und nach dem Verursacherprinzip auftretende Schäden, im Einvernehmen mit dem Eider- Treene- Verband, umgehend zu beheben. Auf die Auflage 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 10 der Stellungnahme erklärt die Vorhabenträgerin, dass die angesprochene geplante vorübergehende Zuwegung, welche die Tükeslih Aue quert, nicht mit Baufahrzeugen befahren soll, sondern dass diese ausschließlich zur Übergabe der Vorseile im Zuge des Seilzuges dient, welche von einem Monteut zu Fuß vorgenommen wird. Der Forderung nach Anordnung eines Schwerlastrohres kann demnach nicht nachgekommen werden. Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Naturschutz: Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde, die im landespflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten ist maßgeblich für den Vorhabenträger umzusetzen. Diese werden durch eine regelmäßig vor Ort anwesende Umweltbaubegleitung überwacht und durchgeführt. Im Weiteren wird auf die Erwiderung verwiesen. Das Benehmen zum Eingriff und das Einvernehmen zur Kompensation ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden. Es wird auf die Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Ökokonten im Kreis Kreis Schleswig-Flensburg wird auf die Ziffer 2.3.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Gegen die 1. Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.18 Wasserverband Treene (29.01.2020)**

Der Wasserverband Treene kann nicht ausschließen, dass es zu einem möglichen Konflikt beim Bau des geplanten Mastes direkt am Weideweg mit einer bestehenden Trinkwasserleitung kommt. Daher sind vor Baubeginn erneut Bestandspläne anzufordern und ggf. Ortstermine zu vereinbaren. Darüber hinaus ist bei allen Erdarbeiten die genaue Lage der Rohrleitungen stets durch Stichgräben festzustellen. Die Vorhabenträgerin sagt dieses zu. Auf die Auflage 2.1.1 b wird entsprechend verwiesen.

Die Wasserleitung AZ DN 150 ist in den zur Planfeststellung eingereichten Planunterlagen eingetragen und weist einen Abstand von etwa 9,3 m zwischen Wasserleitung und der am nächsten zu dieser liegenden Fundamentecke auf. Somit ist der geforderte Abstand von 5 m eingehalten.

Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, möglicherweise anfallende Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Die Vorhabenträgerin wird den Wasserverband Treene auch weiterhin beteiligen und diesen über den Baubeginn (insbesondere beim Mast am Weideweg) informieren. Dieses schließt ebenfalls die Baustelleneinweisung und die Teilnahme an Baustellengesprächen ein.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.19 Erricson GmbH (14.01.2020)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.20 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (24.01.2020)**

Hinsichtlich der Forderungen und Auflagen wird auf die Ziffer 2.1.1 f verwiesen.

Bezüglich der Ziffern 5 bis 8 der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt:

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Planung Fachgutachten erstellt, welche bei Umsetzung der derzeitigen Planung den Ausschluss von Beeinflussungen bestätigen. Diese Gutachten wurden der Gasunie zur Prüfung übergeben. Mit E-Mail vom 14.05.2020 bestätigt die Gasunie die Prüfung der Fachgutachten mit dem Ergebnis, dass keine HSB-Gegenmaßnahmen installiert werden müssen. Die Ziffern 5 bis 8 der Stellungnahme gelten somit als erledigt.

Zu Ziffer 10 und 11 führt die Vorhabenträgerin aus, dass sich alle Bauwerke außerhalb des Schutzbereiches der Gasleitung und des Kabels befinden, so dass keine Baumaßnahmen innerhalb des Schutzbereiches vorgesehen sind.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle anfallenden Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.21 Vodafone GmbH (14.01.2020)**

Gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht geplant, Vodafoneleitungen zu überbauen bzw. zu überfahren. Eine Umverlegung von Leitungen sowie Schutzmaßnahmen an Leitungen der Vodafone GmbH sind demnach nicht notwendig.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.



#### **4.3.22 PLEdoc GmbH (17.01.2020)**

Gegend das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.23 Telefonica (20.01.2020)**

Die Vorhabenträgerin hat alle beiden genannten Richtfunkverbindungen in ihrer Planung berücksichtigt.

Im Zuge des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die Fresnelzonen berechnet und als Schutzabstände herangezogen. Gemäß der Fresnelzonenberechnung bestehen keine Beeinträchtigungen zwischen den Bauwerken der hier zur Genehmigung anstehenden Freileitung und den Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die Schutzabstände (1. Fresnelzone) für die Richtfunkstrecke wurden mit einem Radius von 6,16 m berechnet. Gemäß den von Telefónica Germany übermittelten Standortkoordinaten und der zwischen den Standorten befindlichen Richtfunkachse ergeben sich folgende Abstände:

Abstand zwischen nächstliegendem Mastbauteil und  
Richtfunkachse: 11,68 m

Radius der Fresnelzone aus Berechnung: 6,16 m

Mehrabstand zum nächstliegenden Mastbauteil: 5,52 m.

Berücksichtigt man, dass die Koordinaten des Standpunkt B (Standort-Nr. 124992137) aus der Kundenangabe nicht ganz korrekt transformiert sind, ergeben sich sogar folgende Abstände:

Abstand zwischen nächstliegendem Mastbauteil und  
Richtfunkachse: 12,61 m

Radius der Fresnelzone aus Berechnung: 6,16 m

Mehrabstand zum nächstliegenden Mastbauteil: 6,44 m.

Demnach ist selbst der doppelte Fresnelzonenabstand zur Richtfunkachse gegeben. Eine Beeinträchtigung dieser Richtfunkstrecken kann daher ausgeschlossen werden.

Mit E-Mail vom 15.05.2020 teilte die Vorhabenträgerin diesen Sachverhalt einschließlich Fresnelzonenberechnung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mit und bat um Prüfung und ggf. ergänzende Stellungnahme. Eine Stellungnahme zur Fresnelzonenberechnung der Vorhabenträgerin durch die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG erfolgte nicht.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollziehen und sieht ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken durch die geplante Freileitungsmaßnahme.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.24 TenneT TSO GmbH (14.01.2020)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Auf die Auflage 2.1.1h wird entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.25 Eider-Treene-Verband (28.01.2020)**

Es wird auf die Auflagen Ziffer 2.1.4 verwiesen. Diese Auflagen sind auch im Falle von vorhandenen bzw. zu erwerbenden Leitungsrechten gültig.

Zu Ziffer 2 wird folgendes ausgeführt: Gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 wird von der Vorhabenträgerin zugesagt, dass der Schutzbereich von 7,00m beidseitig von dem verrohrten Gewässer 30.15.00 nicht mit dauerhaften baulichen Anlagen überplant wird. Im Bereich des verrohrten Gewässers befinden sich jedoch vorübergehende Flächen, welche für die Errichtung des Provisoriums sowie des Schutzgerüsts notwendig werden. Die endgültige Ausführung des Provisoriums sowie des Schutzgerüsts wird erst im Zuge der Baudurchführung festgelegt, so dass es während des Baus zu Einschränkungen der Gewässerunterhaltung kommen kann. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, dass ein Zugriff auf die Verrohrung auch während der Baumaßnahme möglich ist. Weiterhin sagt die Vorhabenträgerin zu, dass weder das Provisorium noch das Schutzgerüst auf oder über dem verrohrten Gewässer errichtet werden. Die Abankerungen für die beiden Bauwerke werden außerhalb des beidseitigen 7,00m breiten Gewässerschutzstreifens, gemessen ab Rohrleitungsachse, errichtet. Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 2 und Ziffer 3 der Stellungnahme wird gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 folgendes ausgeführt: Die landwirtschaftliche Nut-

zung der Flurstücke bleibt auch nach Errichtung der Masten beibehalten. Zur Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt kein Wegeausbau, sondern das Auslegen von Lastverteilmaterialien auf den planfestzustellenden Flächen. Die dauerhaften Zuwegungen über die Verbandsrohrleitungen Gewässer 30.15.00 und 30.13.00 werden zur Instandhaltung der Freileitung mit Kleinfahrzeugen benutzt, welche keine höheren Lasten aufweisen wie durch die Nutzung der dortigen Landwirtschaft. Zur Errichtung der Masten erfolgt ein kurzzeitiger Baustellenverkehr mit höheren Lasten. Daher sagt die Vorhabenträgerin zu, die bestehenden Verrohrungen vor Baubeginn und nach Bauende zu filmen und gemäß dem Verursacherprinzip auftretende Schäden im Einvernehmen mit dem Eider-Treene Verband umgehend zu beheben. Ein Austausch der Verrohrungen durch Schwerlastbetonrohre oder weitergehende Schachtbauwerke lehnt die Vorhabenträgerin daher ab. Weiterhin kann der Vorhabenträgerin auch keine dauerhafte bauliche Unterhaltung der Querung der Zuwegung mit der Verrohrung auferlegt werden, da es sich hier um keinen Wegebau handelt, sondern um dauerhafte Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu den geplanten Mastbauwerken, die bereits gegenwärtig von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt werden. Auch werden hierdurch keine Veränderungen an bestehenden Gewässern ausgelöst.

Zudem erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, den noch offenen und korrekten Verlauf des Gewässers 30.13.00 zu klären, da die Schächte vor Ort nicht dem Verlauf der Verbandsgewässerkarten entsprechen.

Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 4 der Stellungnahme wird gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie anschließender gemeinsamer Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020 folgendes ausgeführt:

Die vorgesehene dauerhafte Zuwegung zu Mast 7N soll zu Unterhaltungszwecken nur mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen befahren werden. Sollte eine Zuwegung für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zur Unterhaltung des Mastes 7N notwendig werden ist zu prüfen, ob die bestehende Zuwegung einen Abstand von über 7,00m von dem Gewässer aufweist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Vorhabenträgerin eine, getrennt zur geplanten dauerhaften Zuwegung verlaufende, Zuwegung in einem Abstand von mindestens 7,00m zum Gewässer planen und hierfür ein Planänderungsverfahren durchführen. Auf den Vorbehalt Ziffer 1.1.1 wird entsprechend verwiesen.

Für bauzeitliche Transporte mit Wegebelastungen ab 3,5 Tonnen Achslast ist im Abstand von mindestens 5,00 m zur Achse des verrohrten Gewässers 30.12.00 eine temporäre Baustraße mit Lastverteilplatten herzustellen. Hierzu ist vor Baubeginn die Lage der Rohrleitungsachse in der Örtlichkeit festzuhalten und zu markieren. Auf den Vorbehalt Ziffer 1.1.2 wird entsprechend verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, für die hier planfestgestellte Maßnahme den parallelen Verlauf der Verbandsrohrleitung – Tükeslih Aue/ 30.12.00 – vor Baubeginn und nach Bauende, in den für das Vorhaben angesprochenen kritischen Bereichen, zu filmen und nach dem Verursacherprinzip auftretende Schäden, im Einvernehmen mit dem Eider- Treene- Verband, umgehend zu beheben. Auf die Auflage 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 4 der Stellungnahme erklärt die Vorhabenträgerin, dass die angesprochene geplante vorübergehende Zuwegung, welche die Tükeslih Aue quert, nicht mit Baufahrzeugen befahren soll, sondern dass diese ausschließlich zur Übergabe der Vorseile im Zuge des Seilzuges dient, welche von einem Monteut zu Fuß vorgenommen wird. Der Forderung nach Anordnung eines Schwerlastrohres kann demnach nicht nachgekommen werden. Auf die Ziffer 2.1.3 wird entsprechend verwiesen.

Hinsichtlich der Ziffern 5 bis 17 der Stellungnahme wird auf die Auflagen Ziffer 2.1.4 verwiesen.

In Bezug auf die Forderung in Ziffer 15 verweist die Vorhabenträgerin auf die gemeinsame Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Schleswig- Flensburg sowie des Eider Treene Verbands vom 29.04.2020. Demnach ist es stellenweise vorgesehen und nicht vermeidbar, dass sich bauzeitliche Flächen entlang von Gewässern auch innerhalb des 7,00m Unterhaltungstreifens befinden. So zum Beispiel im Feld P02 des Provisoriums Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, dass ein Zugriff auf die Gewässer auch während der Baumaßnahme, wenn auch mit ggf. Einschränkungen stets möglich ist. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, im Rahmen einer gemeinsamen vorherigen Abstimmung vor Baubeginn mögliche Behinderungen zu identifizieren und abzustellen.

Im Hinblick auf den Hinweis in Ziffer 19 der Stellungnahme, dass es auf der Ökokon- tofläche Treenemarsch 3 infolge angrenzender Verbandsgewässer zu Einschränkungen der Nutzung der Fläche aufgrund des notwendigen Gewässerunterhaltungstreifens kommen kann, führt die Vorhabenträgerin aus, dass nach Aussage der Ausgleichsagen- tur Schleswig-Holstein GmbH, als Flächeneigentümerin und Anbieterin der Kompensa- tionsmaßnahme der Räumstreifen uneingeschränkt für den Verband nutzbar bleibt. Gleichwohl findet die Nutzungsextensivierung auf ganzer Fläche statt, auch auf dem Räumstreifen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung durch die Nutzungsex- tensivierung wird allerdings nicht gesehen, sodass keine Einschränkung der Anrechen- barkeit der Ökopunkte erkennbar ist.

Bezüglich der Forderung in Ziffer 20 der Stellungnahme, wonach das auf der geplanten Ökokontofläche verlaufende Verbandsgewässer Nr.30.08.01 von der Vorhabenträgerin zu vermessen und samt 3,00m breitem „Pufferstreifen“ im Plan darzustellen ist, wird auf das Deckblatt 8.2 Blatt 7 verwiesen. Demnach ist auf dieser Fläche die Anlage eines Knicks sowie einzelner Baumreihen vorgesehen. Die südliche Knickneuanlage, die der Leitung am nächsten kommt, hat gemäß den vom Eider-Treene-Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Abstand von 40 m zum Verbandsgewässer, so dass die Vorhabenträgerin davon ausgeht, dass bei dieser Entfernung auch ohne Vorort-Einmessung eine Beeinträchtigung des Verbandsgewässers ausgeschlossen werden kann und daher eine Vermessung zur Ermittlung der genauen Lage des Gewässers einschließlich Eintragung im Plan durch die Vorhabenträgerin nicht zwingend zu erfolgen hat. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin.

#### **4.3.26 Deutsche Bahn AG (12.02.2020)**

Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen nicht. Auf die Auflagen Ziffer 2.1.5 wird entsprechend verwiesen.

Der Abschluss von Kreuzungsverträgen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen den Beteiligten zu regeln. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch in ihrer Erwiderng zu, rechtzeitig Kreuzungsverträge mit der DB Immonilien abzuschließen.

Die 110-kV-Bahnstromleitung Neumünster -Jübek (BL 579) ist im Mastbereich 175 nach 5920 betroffen. Die DB Energie ist im bisherigen Projektverlauf beteiligt worden. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird von der Vorhabenträgerin zugesagt. Der Hinweis, dass evtl. benötigte Schaltungen immer nur einsystemig genehmigt werden können und die Schaltvoranträge rechtzeitig bei der DB Energie zu beantragen sind, wird ebenfalls von der Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die Auflage 2.1.5 wird entsprechend verwiesen.

Hinichtlich des Hinweises zu den Immissionen, die durch den Bahnverkehr entstehen, hier der Hinweis, dass an der geplanten Maßnahme keine Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die jeweiligen Baufirmen geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um die Sicherheit des eigenen Personals und des Bauequipments zu gewährleisten. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.27 Amt Arensharde (06.05.2020, 27.07.2020)**

Seitens der Gemeinde Schuby bestehen gegen die Maßnahme keine Bedneken.

Zur 1. Planänderung hat die Gemende Schuby keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen**

Folgende Einwendung, die von einem privaten Einwender vorgebracht worden ist und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von dem privaten Einwender vorgebrachten Einwendungen nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich dem jeweiligen Einwender sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

**5.1 Private Einwender**

entfällt

**5.2 Anerkannte Naturschutzverbände**

entfällt

**5.3 Träger öffentlicher Belange**

entfällt

**6 Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)**

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

**7 Zustellung (Auslegung)**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**8 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

**9 Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Begründung:**

### **Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

#### **(a)Verfahrensrechtliche Würdigung**

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 20.11.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 in dem von der Planung betroffenen Amt Arensharde öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 05.03.2020 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von der auslegenden Stelle bestätigt worden.

Bis zum 05.03.2020 ist eine Einwendung eingegangen. Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Weitere Einwendungen sind nicht eingegangen.



Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung wurde für den 01.07.2020 festgesetzt. Da seitens des Einwenders sowie der Träger öffentlicher Belange kein Erörterungsbedarf bestand, fand dieser jedoch nicht statt.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin ihren Plan geändert (1. Planänderung) und hierfür am 03.07.2020 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Gem. § 140 Abs. 8 LVwG wurde den durch die Planänderungen erstmalig oder stärker betroffenen Behörden mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Die Einwendungsfrist ist am 07.08.2020 abgelaufen.

Bis zum 07.08.2020 sind keine Einwendungen eingegangen. Außerhalb der Einwendungsfrist sind ebenfalls keine Einwendungen eingegangen.

Das Amt für Planfeststellung Energie als Anhörungsbehörde hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens gem. § 140 Abs. 9 LVwG eine abschließende Stellungnahme vom 21.08.2020, Az.: AfPE 11 - 51109/2020, abgegeben.

Die Vorhabenträgerin, hat am 15.11.2018 für den Neubau der 110kV Freileitung Schuby-Schuby/ West einen Antrag auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG für das hier betrachtete Vorhaben eingereicht. Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 26.11.2018 (AfPE 14-667-Entscheidungen UVP Pflicht-27) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 10.12.2018 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 50, S. 1150) veröffentlicht.

#### **(b) Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, insbesondere auch nicht die Errichtung des Vorhabens durch Erdverkabelung. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Im Rahmen der Abwägung bestehen zudem keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Belange (s. unten c.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter d.) und raumordnungsrechtliche Belange (s. unten unter e.) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### a. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Hierbei ist es ein Ziel der deutschen Klimapolitik, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen. Für den Transport des Stroms aus erneuerbaren Energien ist jedoch das gegenwärtige Stromnetz in Deutschland nicht hinreichend ausgelegt und es müssen Transportleitungen auf Höchstspannungsebene neu errichtet werden, welche die im Norden erzeugte erneuerbare Energie, aus größtenteils Windenergie stammend, in den Süden Deutschlands abtransportieren. Dieses Höchstspannungsnetz wird auch als Übertragungsnetz bezeichnet.

Das regionale Stromnetz wiederum hat unter anderem die Aufgabe, die regional erzeugte erneuerbare Energie aus z.B. Windparks zu sammeln und an das Übertragungsnetz abzugeben. Dieses regionale Netz wird als Verteilernetz bezeichnet.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben weist zwei Bereiche auf; zum einen den Ersatzneubau der Freileitung LH-13-106 zwischen dem Umspannwerk Schuby und dem Bestandsmast 4 und zum anderen den Neubau der Freileitung LH-13-306E zwischen vorgenannten Bestandsmast der Leitung LH-13-306 und dem Umspannwerk Schuby/West.

Mit dem Umspannwerk Schuby/West ist ein neuer Netzverknüpfungspunkt der 110kV mit 380kV Spannungsebene in der Erhebung. Dieses Umspannwerk ist durch eine Genehmigung nach dem BImSchG genehmigt worden. Die Anbindung an das Höchstspannungsnetz der Tenet TSO erfolgte durch eine Planfeststellung nach §43 EnWG im Zusammenhang mit dem Neubau der 380kV Freileitung Audorf – Flensburg als Ersatz für die bestehende 220kV Freileitung. In das bestehende UW Schuby werden erhebliche Mengen EEG-Leistungen über das Verteilnetz eingespeist. Diese müssen zur Entlastung des 110kV Netzes auf kurzem Wege an den nächst gelegenen Netzverknüpfungspunkt mit der 380kV Spannungsebene eingespeist werden. Dieses erfolgt mit der vorliegenden Planung. Diese Ableitung der EEG-Leistungen führt zu den Entlastungen im Verteilnetz der SH Netz in der Hochspannungsebene, um die prognostizierten Einspeisemenge sicher aufzunehmen und abzuleiten.

Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch er-

forderlich, die an einem Ort erzeugte Energie mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben somit insbesondere.

Gemessen an diesen Vorgaben ist das planfestgestellte Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung kann der Anlage 1 der planfestgestellten Unterlage entnommen werden.

#### b. Alternativenprüfung

Nach § 43 Satz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot erfordert u.a. auch die Prüfung von Planungsalternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben an anderer Stelle, also mit einer anderen Trasse, oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt. Die planerische Gestaltung ist zwar zunächst Aufgabe der Vorhabenträgerin, allerdings ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG braucht die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht alle denkbaren Alternativen zu beurteilen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie jedoch alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen. Eine Planungsvariante ist nicht schon deshalb zu beanstanden, wenn eine andere planerische Entscheidung sachlich genauso gut vertretbar wäre. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht bereits dann verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind daher erst dann überschritten, wenn sich eine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde. Entsprechendes gilt für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist dementsprechend befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Im Hinblick

hierauf liegt ein Abwägungsfehler erst dann vor, wenn sich die nicht näher untersuchte Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.

Eine andere Lösung als die planfestgestellte Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder mit Blick auf technische Alternativen (s. unten aa)), noch hinsichtlich räumlicher Trassenvarianten sowie einer Erdverkabelung (s. unten bb)) ist das planfestgestellte Vorhaben, gemessen an den zuvor dargelegten Vorgaben, zu beanstanden.

#### aa) Technische Alternativen

Andere technische Alternativen, die letztlich einen Verzicht auf das Vorhaben ermöglichen würden, hat die Vorhabenträgerin geprüft und diese im Anhang B der Anlage 1 in Ziffer 1.2.1.1 sowie Ziffer 1.2.6 beschrieben. Alle diese technischen Alternativen stellen sich nicht als vorzugswürdig dar.

Das planfestgestellte Vorhaben ist somit unverzichtbar.

Leitungen der 110kV Spannungsebene Wechselstrom können auch als Erdkabel hergestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat dieses überprüft und ihre Planungsüberlegungen hierzu in Anhang B in Ziffer 3.4f dargestellt. Danach ist eine Erdverkabelung des Ersatzneubaus wie auch des Abschnittes des Leitungsneubaus in der Gesamtschau aller einzustellenden Belange nicht als vorzugswürdig zu bewerten. Auf die weiteren Ausführungen hierzu (s. unten bb) wird verwiesen.

#### bb) Trasse

Auch die Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geboten, eine andere räumliche Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Planung eine Ermittlung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten durchgeführt und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine Abwägung zwischen diesen Trassenvarianten vorgenommen. Hierzu wird auf den Anhang B der Anlage 1 der planfestgestellten Unterlage verwiesen.

So hat sie in einem ersten Schritt einen Untersuchungsraum festgelegt, welcher großflächig den Bereich zwischen dem bestehenden Umspannwerk Schuby und dem geplanten Umspannwerk Schuby- West umfasst. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes hat die Vorhabenträgerin anschließend Raumwiderstände für eine Freileitung sowie für ein Erdkabel ermittelt und grafisch

dargestellt. Anschließend wurden konfliktarme Korridore in diese grafische Darstellung integriert, welche möglichst durch Räume mit geringem Raumwiderstand führen. Die Grundlagen zur Ermittlung der Raumwiderstände sowie die grafische Darstellung der Raumwiderstände und der konfliktarmen Korridore können dem Anhang B der Anlage 1 Ziffer 2.2 bis 2.5 entnommen werden.

Innerhalb dieser Trassenkorridore hat die Vorhabenträgerin in einem zweiten Schritt insgesamt 5 verschiedene Trassenvarianten ermittelt, von denen bereits die Varianten 2 und 4 aufgrund einer doppelten Nutzung von Teilabschnitten gegenüber den anderen Varianten als offenkundig deutlich nachteilig ausscheiden. Auf die Ausführungen in Anlage 1 Anhang B Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 wird entsprechend verwiesen.

Im Anschluss wurden die drei verbleibenden Varianten unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Belange, der Umweltbelange, der privaten Belange sowie der raumordnerischen Belange gegeneinander abgewogen und in ihrer Gesamtabwägung für die Errichtung einer Freileitung die Variante 1 und für Errichtung eines Erdkabels die Variante 3 als Vorzugsvariante ermittelt. Auf die Anlage 1 Anhang B Ziffer 3.3 und 3.4 wird entsprechend verwiesen.

Da gemäß § 43h EnWG Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange einem Erdkabel nicht entgegenstehen, hat die Vorhabenträgerin die Gesamtkosten für die Freileitungsvariante sowie für die Erdkabelvariante ermittelt und den Faktor berechnet. Dieser beträgt 3,04 und ist somit höher als der gesetzlich vorgegebene Faktor von 2,75. **Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin daher die Freileitung als Vorzugsvariante ermittelt und beantragt für die Leitung vom UW Schuby zum UW Schuby- West den Bau der Variante 1 als Freileitung.** Der Kostenvergleich kann der Anlage 1, Anhang B Ziffer 3.5 entnommen werden.

### c. Immissionen

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Immissionen wie Lärm, elektromagnetische Felder und Erschütterungen verbunden, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Immissionsschutzrechtliche Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Hochspannungsleitung bedarf als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach

§ 4 BImSchG, denn sie ist nicht im Anlagenkatalog der gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) erfasst (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 23).

Die Vorschrift des § 22 BImSchG enthält das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

#### aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen des § 22 BImSchG werden durch die aufgrund des § 23 BImSchG erlassene Rechtsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) konkretisiert. Die hier planfestgestellte Hochspannungsleitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Eine neu zu errichtende Niederfrequenzanlage ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach darf bei Niederfrequenzanlagen mit einer Feldfrequenz von 50 Hertz - wie dem hier vorliegenden Vorhaben - die elektrische Feldstärke den Grenzwert von 5 kV/m und die magnetische Flussdichte den Grenzwert von 100 µT nicht überschreiten. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen und bestimmte Hochfrequenzanlagen sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV hierbei zu berücksichtigen. Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der 26. BImSchV. So sind etwa gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bei Errichtung einer Niederfrequenzanlage die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch wenn nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, bestehen bei Einhaltung der Grenzwerte in der Regel keine Gefahren.

Hiervon geht auch das BVerwG in mittlerweile ständiger Rechtsprechung aus (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 24). Den Grenzwerten in Anhang 1a zur 26. BImSchV liegen Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zugrunde, die nicht durch neuere Erkenntnisse in Zweifel gezogen worden sind. Die Strahlenschutzkommission des Bundes, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlen berät, kommt in ihrer Empfehlung, die in der 221. Sitzung der Kommission am 21./22.02.2008 verabschiedet wurde, zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“ (s. Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3). Aus einer Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergäben sich zudem keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.

Wie das BVerwG hervorhebt (s. Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 25), geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass durch die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf von (dort) Hochfrequenzanlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung keine Verletzung u.a. des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK gegeben ist (Entscheidung vom 03.07.2007 – 32015/02, NVwZ 2008, 1215).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte davon auszugehen, dass Gefahren aufgrund elektromagnetischer Felder nicht bestehen.

Hinsichtlich des hier planfestgestellten Vorhabens werden die insoweit maßgeblichen Grenzwerte eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Dies ergibt sich aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht (Materialband 01).

Die Vorhabenträgerin hat neben der Berechnung der Immissionen an den angrenzenden Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, auch mögliche technische Minimierungsmaßnahmen geprüft, welche eine weitere Reduzierung der Immissionen ermöglichen. So führt die Vorhabenträgerin in ihrer EMF- Untersuchung (Materialband 01) auf, dass sie zur wei-

teren Reduzierung von Immissionen den Leiterquerschnitt sowie die Phasenlage optimiert hat und dass eine Installation von Erdseilspitzen vorgenommen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der von der 110 kV-Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nicht zu befürchten sind.

#### *bb) Lärm*

Die Unterlagen zum Vorhaben lassen nicht erkennen, dass es zu unzulässigen Lärmimmissionen kommt und dass deren Ermittlung unzureichend sei.

Lärmimmissionen werden während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Freileitungen selbst hervorgerufen.

Die baubedingten Lärmbelastigungen sind auf die Bauphase beschränkt und somit temporär. Da die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet ist, sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Bautätigkeiten keine unverhältnismäßige Beanspruchung der Bevölkerung.

Beim Betrieb einer Freileitung können Geräusche durch den bei feuchter Witterung (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit, Schnee) eventuell auftretenden sogenannten Koronareffekt verursacht werden. Dieser kann sich in einem Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen in einem tiefen Brummen bemerkbar machen. Koronarentladungen entstehen durch die Anregung der feuchten Luftteilchen durch das elektrische Feld der Freileitung. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Leiterseiloberfläche (Randfeldstärke) ab. Die Randfeldstärke wird beeinflusst durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Außenleiter, Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiterseile und Erdseile untereinander sowie zu geerdeten Bauteilen und zum Boden.

In der Regel sind diese Geräusche nur in unmittelbarer Nähe der Freileitung zu hören und treten vereinzelt und kurzzeitig auf.



Betreffend die Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Betrieb der Leitung, hat die Vorhabenträgerin ihrem Plan im Materialband 01 entsprechende Ausführungen und Berechnungen beigefügt. Die darin enthaltenen Darstellungen und die anschließend durchgeführte Ermittlung von Lärmimmissionen sind nicht zu beanstanden. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Annahmen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG (Ziffer 1 TA Lärm). Die Immissionsrichtwerte (IRW) betragen gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
Kern-, Dorf- und Mischgebieten	60	45
Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten	55	40
reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Einstufung der Gebiete und Einrichtungen sind die entsprechenden Bauleitpläne maßgebend. Sofern diese nicht umfassend sind, sind die Gebiete und Einrichtungen entsprechend der Schutzbedürftigkeit nach vorstehender Tabelle zu beurteilen.

Dem Immissionsbericht (M01) ist dabei zu entnehmen, dass im gesamten Verlauf der Leitung im Bereich von Wohnhäusern die zu erwartenden Schallimmissionen auch unter Hinzuziehung einer Einzeltonhaltigkeit von 3 dB(A), wie in der TA Lärm gefordert, unterhalb der vorgegebenen Immissionsrichtwerte liegen. Damit werden die Immissionsrichtwerte in der Nacht gemäß der insoweit für die Bewertung der Lärmbelastungen maßgeblichen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) deutlich unterschritten. Auch trifft hier das sogenannte „Irrelevanzkriterium“ aus der TA Lärm zu, wonach die berechneten Immissionswerte mehr als 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen und somit in unmittelbarer Nähe befindliche weitere technische Anlagen, von denen Lärmimmissionen ausgehen, nicht bei dieser Immissionsbetrachtung zu berücksichtigen sind.

#### d. Flächeninanspruchnahmen

Für die Errichtung der Freileitung, d.h. für die Maststandorte und die Zuwegungen hierzu, die zur Errichtung der Maste notwendigen Baufelder, die Schutzbereiche für die Freileitung und die Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Kompensationsmaßnahmen muss zwangsläufig Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden.

##### aa) Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Nach § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung u.a. dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG, für das der Plan festgestellt ist (Nr. 1 der Norm), erforderlich ist. Nach § 45 Abs. 2 EnWG wird in diesen Fällen im Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden (s. oben 3.); der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung – mit dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden, diese Entscheidung ist für die Enteignungsbehörde bindend, im Enteignungsverfahren dürfen die im Planfeststellungsverfahren getroffene komplexe Abwägungsentscheidung und ihre Grundlagen nicht erneut in Frage gestellt werden – muss der Planfeststellungsbeschluss auch den strengen Enteignungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der nach § 43 Satz 3 EnWG gebotenen Abwägung zu prüfen, ob die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass sie das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Eigentumssubstanz überwiegen. Dem Grundeigentum kommt allerdings kein absoluter oder besonderer Vorrang vor anderen Belangen vor, es hängt vielmehr von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls ab, ob es sich gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag oder nicht (s. BVerwG, Urteil vom 20.08.1982 – 4 C 81.79, BVerwGE 66, 133, 137).

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde überprüft, ob die für das Vorhaben sprechenden Belange die eigentumsrechtlichen Positionen der Betroffenen überwiegen und Eingriffe in Grundeigentum zu rechtfertigen vermögen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe unvermeidlich sind oder über das bisher vorgesehene Maß hinaus verringert bzw. minimiert werden können, etwa ob durch eine alternative Trassenführung ein gerin-

gerer Bedarf an Grundeigentum gegeben wäre. Sie hat dementsprechend geprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen planerischen Ziele auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar sind (s. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 – 4 A 22.01, NVwZ 2002, 1119, 1120).

Der Planfeststellungsbehörde sind die strengen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG zur Zulässigkeit einer Enteignung bewusst. Der Planfeststellungsbehörde ist auch bewusst, dass die Enteignung einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG darstellt und dass dementsprechend das dadurch geschützte Grundeigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehört, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde auseinanderzusetzen hat.

Gemessen an diesen Vorgaben, sind mit dem planfestgestellten Vorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Eingriffe in das Grundeigentum verbunden, die eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ergebenden Rechtspositionen darstellen würden. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist vielmehr auf das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens notwendige Maß begrenzt worden.

Je nach dem mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche verbundenen Zweck reicht es aus, ist aber auch erforderlich, die jeweils betroffenen Flurstücke (nur) durch die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu sichern. Auf eine Entziehung des Eigentums an solchen Flächen kann verzichtet werden. Mit Blick auf die Bauphase reicht eine vorübergehende Inanspruchnahme. Die je nach betroffenem Flurstück unterschiedlichen Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Rechts- / Grunderwerbsverzeichnis (sh. Anlage 4.2 der Planfeststellungsunterlagen).

Erforderlich ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der Maste und der Leitung sowie für Zuwegungen zu den Maststandorten sowie dem Trassenverlauf (Betrieb und Unterhaltung). Weiter werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Inanspruchnahmen:

- dingliche Grundstücksinanspruchnahme: die Flurstücke, die von den Leiterseilen überspannt werden, einschließlich der seitlichen Ausschwenkung und den seitlichen Schutzbereichen, zudem die Fundamentflächen (Maststandorte) auf den Flurstücken,
- dingliche Sicherung Kompensationsmaßnahmen: die Flurstücke, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind,
- bauzeitliche Inanspruchnahme: die Flurstücke, die in der Bauphase direkt im Leitungsbereich zur Montage und als Zuwegung zu den Maststandorten während der Bauphase erforderlich sind, bzw. für den Rückbau zu entfernender Masten erforderlich sind.

Entsprechende Angaben und Differenzierungen finden sich auch in den Rechts- / Grunderwerbsplänen (sh. Anlage 4.1 der Planfeststellungsunterlagen).

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung ist die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten erforderlich.

Abgesehen von den Maststandorten selbst, die die entsprechenden Flächen der weiteren Nutzung durch die Grundstückseigentümer entziehen, stehen die im Übrigen in Anspruch genommenen Flächen den Grundstückseigentümern weiter zur – ggf. eingeschränkten – Nutzung zur Verfügung. Dies gilt auch für die Flächen, die für bauzeitliche Zufahrten in Anspruch genommen werden müssen. Diese dienen der Erreichbarkeit der Freileitungsbereiche und werden ggf. vorübergehend mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt, um Schäden der oberen Bodenschicht durch Baugerät zu vermeiden. Diese Flächen stehen den Grundstückseigentümern nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Entfernung der Befestigungen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Auf die geschilderten Inanspruchnahmen von Grundeigentum kann im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne damit zugleich das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche, an den Zielsetzungen des § 1 EnWG gemessen vernünftige Planungsziel als solches zu gefährden. Sie gehen nicht über das hinaus, was für die Errichtung und den Betrieb jeweils notwendig ist. Nur die für die Maststandorte unmittelbar erforderlichen Flächen stehen einer Nutzung durch den Grundstückseigentümer nicht mehr zur Verfügung. Im Übrigen aber lassen sich die Flächen, die teilweise ohnehin nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, wieder nutzen, im Schutzbereich der Freileitung freilich nur in einer die Freileitung nicht gefährdenden Weise (Höhenbeschränkung), die allerdings die Nutzung der Flächen etwa für landwirtschaftliche Zwecke nicht ernsthaft beeinträchtigt. So wird durch die Auslegung der Beseilung und der Masthöhen gewährleistet, dass an jedem Punkt der Trasse ein Abstand zum Boden von 8,00m besteht. Dieser Abstand gewährleistet, dass Verkehrsdurchfahrtshöhen von bis zu 5 m unter Berücksichtigung der erforderlichen Isolationsabstände zur Leitung möglich sind.

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass derartige Nutzungsbeschränkungen auch zu Wertminderungen an den Grundstücken führen können. Der Planfeststellungsbehörde ist indes nicht ersichtlich, dass die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke bzw. Teilflächen davon oder sogar mit einem geringeren Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung realisiert werden könnte. Wie im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung, insbesondere anderer räumlicher Alternativen (s. oben zu 1. (b)) ausgeführt, ist die anhand differenzierter Trassierungsgrundsätze abgeleitete Feintrasse nicht zu beanstanden.

Dabei ist auch zu beachten, dass die einzelnen Maststandorte und damit sowohl der Verlauf der Freileitung und die Lage des Schutzbereichs und somit auch die in Anspruch zu nehmenden Flächen in einer wechselseitigen Beziehung stehen: ein Maststandort (und in der Folge auch der weitere Verlauf der Trasse) kann nicht zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer bestimmten Grundstücksfläche verschoben werden, ohne damit zugleich andere Grundstücksbetroffenheiten auszulösen. Angesichts der Minimierung der Flächeninanspruchnahme würde dies nur die Betroffenheit der Flächen „verlagern“. Auch kleinste Verschiebungen eines Maststandorts um nur wenige Meter kommen dementsprechend nicht in Betracht, weil eine Grundstücksinanspruchnahme damit nicht vermieden würde und im Übrigen die zwischen den Maststandorten gewählte, optimale Abspannlänge der Leitungen eine Verschiebung nur einzelner Masten nicht ermöglicht. Dabei sind schließlich auch Zwangspunkte wie die Kreuzung von Straßen und Wegen und die Einhaltung von Abständen hierzu ebenso zu berücksichtigen wie die Kreuzung von Gewässern, die Anlage von Maststandorten außerhalb von Schutzgebieten und die Breite des Schutzstreifens, der von der Dimensionierung des Vorhabens und der möglichen seitlichen Ausschwingung der Leiterseile abhängt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum Dritter nicht unverhältnismäßig in dem Sinne sind, dass sie das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen und dem planfestgestellten Vorhaben damit unüberwindbar entgegenstehen. Für das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens kommt es auch nicht darauf an, dass es sich bei der Vorhabenträgerin um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Beim planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um ein sog. privatnütziges Vorhaben. Bei der Enteignung zum Zwecke der Realisierung von Energieversorgungsvorhaben handelt es sich zwar um eine Enteignung zugunsten privater Unternehmen. Ungeachtet dessen, dass die privatrechtliche Organisationsform des Enteignungsbegünstigten allein noch nicht die Unzulässigkeit einer Enteignung nach sich zieht, dient das planfestgestellte Vorhaben dem Gemeinwohl. Das Vorhaben ist konkret gerechtfertigt, denn es übernimmt im Rahmen der allgemeinen Transportfunktion des Höchstspannungsnetzes eine sinnvolle und die Allgemeinwohlnützlichkeits des Gesamtnetzes erhöhende Funktion. Die Allgemeinwohlbindung für die Energieversorgungsnetze folgt hierbei aus den Betreiberpflichten (für Übertragungsnetzbetreiber: § 12 EnWG) und aus den Netzanschluss- und Zugangsregeln (s. Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2010, § 45 Rn. 19 f.). Das Vorhaben dient mithin einem qualifizierten Enteignungszweck.

Spezifische oder besondere Betroffenheiten, die zu einer – nicht in der Abwägung überwindbaren – Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter führen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht mit Blick auf Existenzgefährdungen. Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine derartigen Existenzgefährdungen verbunden, die zur Annahme unzumutbarer Eigentumsbeeinträchtigungen füh-

ren würden. Für die Planfeststellungsbehörde sind solche existenzgefährdenden Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Die nach dem Rechts- und Grunderwerbsverzeichnis (sh. Anlage 4.2 der Planfeststellungsunterlagen) vorgesehene dingliche Inanspruchnahme nimmt insbesondere unter Berücksichtigung der grundsätzlich weiter möglichen Nutzung der Grundstücke keine solchen Ausmaße ein, dass sie unverhältnismäßig erscheint.

Solche Beeinträchtigungen sind angesichts der vorhabenbedingten Auswirkungen auch nicht plausibel, zumal die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin – wenn auch eingeschränkt – entsprechend genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, dass diese Beschränkungen nicht durch nachfolgende Entschädigungen ausgeglichen werden können, sondern ein solches Gewicht haben, dass sie in der Abwägung unüberwindbar wären.

Mit Blick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erweist sich das planfestgestellte Vorhaben damit nicht als unzumutbar, so dass auch Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG ist dies nur der Fall, wenn Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies ist nicht der Fall, so dass der Vorhabenträgerin auch keine Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen sind.

#### bb) Entschädigungsfragen

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, also u.a. bei einem Vorhaben, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, (nur) über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss entschieden (s. oben 3.). Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

In dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung erschöpft sich freilich die Gestaltungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Planfeststellungsverfahren wird insbesondere keine Entscheidung über die Art und den Umfang, d.h. die Höhe der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschriebenen Entschädigung getroffen. Der Planfeststellungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen.

An die – mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffene – Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung dem Grunde nach schließt sich auf einer weiteren Verfahrensstufe das enteignungsrechtliche Verfahren an, das sich gem. § 45 Abs. 3 EnWG nach Landesrecht, hier dem EnteignG richtet; dieses Verfahren ist wie dargelegt nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines

anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch unmittelbar durchgeführt werden.

Über die Höhe der Entschädigung wird also entweder – im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG – unmittelbar oder nach Durchführung des Enteignungsverfahrens entschieden. Wegen der Entschädigungshöhe steht den Betroffenen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zu entschädigen sind die für die Errichtung und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum, also der Rechtsverlust. Die betroffenen Flächen sind im Einzelnen im Grund- / Rechtserwerbsverzeichnis (s. Anlage 4.2 der Planfeststellungsunterlagen) aufgeführt, aus dem sich etwa auch der Umfang der dinglichen Sicherung ergibt. Dies betrifft die Mitnutzung der Grundstücke etwa für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Maststandorte, für die dauerhaften, nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Maststandorten zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs, d.h. der Unterhaltung der planfestgestellten Anlagen. Auch die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Kompensationsmaßnahmen, die sich ebenfalls im Einzelnen aus dem Grund- / Rechtserwerbsverzeichnis (sh. Anlage 4.2 der Planfeststellungsunterlagen) ergibt, ist zu entschädigen.

Auch Folgeschäden, etwa Erschwernisse in der Bearbeitung bzw. Nutzung der Flächen, beispielsweise aufgrund von Höhenbeschränkungen (landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen bzw. Waldschneisen durch beschränkte Wuchshöhen), nicht bearbeitbare Flächen wegen einzuhaltender Sicherheitsabstände zum Mast sowie ertragsgeminderte Flächen in der Mastumgebung oder auch Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

Im Regelfall ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Gestellung von Ersatzland oder auch die Übernahme des Restgrundstücks in Frage kommen; dies ist im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Entschädigungsforderungen sind wie dargelegt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

Eine Entschädigung auf Grundlage des § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG kommt vorliegend nicht in Betracht. Ein darauf gestützter Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG erforderlich sind und dass diese entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind indes keine Auswirkungen verbunden, die dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zumutbar sind, so dass Schutz-

maßnahmen nicht erforderlich sind. Ein Entschädigungsanspruch nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG scheidet dementsprechend von vornherein aus, der Planfeststellungsbeschluss hat daher auch keine Entschädigungsansprüche dem Grunde nach zuzusprechen.

#### e. Raumordnung

Auch raumordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

So wird die geplante Leitung vom Umspannwerk Schuby bis Mast 4aN als Ersatzneubau auf der gleichen Leitungstrasse wie die bereits bestehende 110 kV- Freileitung Schuby- Weding geführt und verläuft anschließend von Mast 4aN bis Mast 2N parallel zur bestehenden Bahnstromleitung Neumünster-Jübeck. Lediglich der dritte Abschnitt der Freileitung von Mast 2N bis zum Umspannwerk Schuby- West verläuft ohne Bündelung mit einer Bestandsleitung. Dieser führt jedoch direkt zum Umspannwerk Schuby- West unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Leitungslänge.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 erklärt zudem das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die planfestzustellende Maßnahme bestehen.

#### **Zu 1.1.1: (Dauerhafte Zuwegung zu Mast 7N)**

In der gemeinsamen Abstimmung zwischen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, dem Eider- Treene Verband sowie der SH Netz AG als Vorhabenträgerin vom 29.04.2020 wurde hinsichtlich einer dauerhaften Zuwegung als Unterhaltungsweg zu Mast 7N vereinbart, dass die geplante Zuwegung nur für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen genutzt werden darf. Für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen hat die Vorhabenträgerin nach Einmessung der Rohrleitungsachse in der Örtlichkeit eine Zuwegung vorzusehen, welche mindestens 7,00m von der Rohrleitungsachse entfernt liegt. Da für eine solche Zuwegung, insofern die planfestgestellte Zuwegung diesen Abstand unterschreitet, ein weiterer Flächenbedarf entsteht sowie ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Eingriff erfolgt, hat die Vorhabenträgerin für diese Zuwegung ein Planänderungsverfahren bei dem Amt für Planfeststellung Energie zu beantragen. Diese dauerhafte Zuwegung konnte die Vorhabenträgerin auch nicht bereits im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens in die Unterlagen aufnehmen, da hierfür erst die genaue Einmessung des verrohrten Verbandsgewässers durch die Vorhabenträgerin in der Örtlichkeit durchzuführen ist.



**Zu 1.1.2: (Vorübergehende Zuwegung zu Mast 7N)**

In der gemeinsamen Abstimmung zwischen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, dem Eider- Treene Verband sowie der SH Netz AG als Vorhabenträgerin vom 29.04.2020 wurde hinsichtlich einer vorübergehenden Zuwegung als Baustraße zu Mast 7N vereinbart, dass die geplante Zuwegung nur für Fahrzeuge mit einer Achslast unter 3,5 Tonnen genutzt werden darf. Für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen hat die Vorhabenträgerin nach Einmessung der Rohrleitungsachse in der Örtlichkeit eine Zuwegung vorzusehen, welche mindestens 5,00m von der Rohrleitungsachse entfernt liegt. Da für eine solche Zuwegung ein weiterer Flächenbedarf sowie ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Eingriff erfolgt, hat die Vorhabenträgerin für diese Zuwegung ein Planänderungsverfahren bei dem Amt für Planfeststellung Energie zu beantragen. Diese vorübergehende Zuwegung konnte die Vorhabenträgerin auch nicht bereits im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens in die Unterlagen aufnehmen, da hierfür erst die genaue Einmessung des verrohrten Verbandsgewässers durch die Vorhabenträgerin in der Örtlichkeit durchzuführen ist.

**Zu 2.: (2.Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))**

Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

**Zu 2.2: (Planänderungen)**

Die Planänderungen sind das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und dienen in der Regel dazu, die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Umweltrechts und auf die in ihren Rechten Betroffenen zu minimieren. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin ihre Planung den zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und folgt mit einigen Planänderungen Anregungen bezüglich der Erweiterung der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

**Zu 2.3: Genehmigungen, Erlaubnisse**

**Zu 2.3.2: Landschaftspflege**

**Zu 2.3.2.1: Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage). Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage). Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Hierbei wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge genehmigt.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen zu den erforderlichen Entscheidungen gemäß § 15 BNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt (Schreiben vom 31.07.2020, AZ: Aktenzeichen V 536 - 47570/2020). Es wurde mit diesem Schreiben für die nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG maßgeblich ein Ersatzgeld von **89.230,92 €** festgelegt. Es wird auf die Nebenbestimmungen und Auflagen in Ziffer 2.3.2.2 verwiesen.

#### **Zu 2.3.2.2: Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden und die Gebote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden.

Zu Nr. 5) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind alle vorhersehbaren Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben behandelt worden. Um jedoch die unvorhersehbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzustellen, entsprechend zu kompensieren und verfahrensrechtlich festzusetzen, wird eine Nachbilanzierung durchgeführt.

Zu Nr. 9) Gemäß § 7 Absatz 2 der Ökokontoverordnung sind die Zulassungsbehörden verpflichtet die notwendigen Angaben über die im Zuge von Zulassungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den jeweils örtlich zuständigen Naturschutzbehörden zu melden. Dies ist dem

AfPE mit Schreiben vom 22.07.2018 durch das MELUND Referat 53 mitgeteilt worden. Zur strukturellen Vereinfachung dieser Meldeverpflichtung wurde durch das MELUND eine Meldehilfe (Excel-Tabellen-Format) entwickelt, welche im AfPE angefragt werden kann.

Zu 2.3.2.3: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird die Befreiung für die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Knicks erteilt, da der Eingriff nicht vermeidbar ist, und der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend erfolgen kann. Das Vorhaben erfolgt aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage sowie Erläuterungen unter Ziffer 1b (materiell-rechtliche Würdigung) dieses Planfeststellungsbeschlusses). Weitere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

**Zu 2.3.2.4: Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- artenschutzrechtlicher Ausgleichmaßnahmen stehen der Verwirklichung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Die Artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbote wurden in einem eigens gefertigten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Materialband M03) artbezogen beschrieben und überprüft. In der landespflegerischen Begleitplanung (Anlage 8 des festgestellten Plans) sind entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt worden, um Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen. Die baubedingt eingesetzte Umweltbaubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, entsprechend biologisch geschultes Personal nimmt weitere Aufgaben, wie die Besatzkontrollen vor Ort wahr, sofern dies erforderlich wird.

Weitere durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten bzw. Artengruppen sind ausgeschlossen (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Materialband M 03 der Planfeststellungsunterlage).

### **Zu 3.: Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **Zu 4.: Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

### **Zu 8.: Sofortige Vollziehbarkeit**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

### **Zu 9: Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzeau-Str. 13  
24837 Schleswig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV110-kV-LtgSchuby–Schuby/West

Kiel, den 28.08.2020

---

*Bearbeiterinnen: Wisser/ Thiel*

gez.  
(Dautwiz)

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 31.08.2020

Martens  
(Amträtin)